



Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Jens Johannsen (E-Mail: Telefon:)

Neufassung der Friedhofssatzung und Änderung der Friedhofsgebührensatzung (5.660)

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium | Status | Zuständigkeit |
|------------|------------------------------------|-----------------|--------------------|
| 14.01.2015 | Senat | Nichtöffentlich | zur Senatsberatung |
| 02.02.2015 | Bauausschuss | Öffentlich | zur Vorberatung |
| 10.02.2015 | Hauptausschuss | Öffentlich | zur Vorberatung |
| 26.02.2015 | Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck | Öffentlich | zur Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Friedhofssatzung der Hansestadt Lübeck in der Fassung der Anlage 2 und die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck in der Fassung der Anlage 5 werden beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis: 1.201 Haushalt und Steuerung – zustimmend
 1.300 Recht – keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: Ja
 Nein
Begründung: Kinder sind aufgrund ihres Alters keine Auftraggeber für Bestattungen

Die Maßnahme ist: neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch: Kommunalabgabengesetz

Finanzielle Auswirkungen: Nein – entfällt –
Die erwarteten finanziellen Verbesserungen durch die neuen Grabarten werden voraussichtlich durch die seit Jahren anhaltenden Rückgänge an Bestattungen mehr als aufgezehrt, so dass die finanziellen Auswirkungen sehr schwierig abzuschätzen, vermutlich aber gering sind und sich insofern eine eigene Anlage „Finanzielle

| | |
|--------------------------|-------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Auswirkungen“ erübrigt. |
| <input type="checkbox"/> | Ja (Anlage 1) |

Begründung:

Siehe Anlagen 4 und 7

Anlagen:

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen entfällt –

Anlage 2 Friedhofssatzung der Hansestadt Lübeck

Anlage 3 Synopse zur Friedhofssatzung der Hansestadt Lübeck

Anlage 4 Begründung zur Friedhofssatzung der Hansestadt Lübeck

Anlage 5 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck

Anlage 6 Synopse zur 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck

Anlage 7 Begründung zur 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck

Anlage 8 Übersicht über alle bereits bestehenden und jetzt zu beschließenden Bestattungs- und Beisetzungsarten

Senator/in F. - P. Boden

Friedhofssatzung
der Hansestadt Lübeck
vom TT.MM.JJJJ

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. V. m. § 26 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz v. 04.02.2005, GVOBl. S. 70), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. S. 56), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom TT.MM.JJJJ folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Hansestadt Lübeck verwalteten Friedhöfe: Vorwerker Friedhof, Burgtor Friedhof, Ehrenfriedhof, Friedhof Waldhusen und St. Jürgen-Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Hansestadt Lübeck. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen bzw. Einwohner der Hansestadt Lübeck waren, in der Hansestadt Lübeck verstorben sind oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Die Friedhofsverwaltung kann die Bestattung anderer Personen zulassen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Über die Schließung und Entwidmung der Friedhöfe sowie einzelner Friedhofsteile entscheidet die Bürgerschaft.

(2) Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Eine Schließung oder Entwidmung gemäß Abs. 1 ist öffentlich bekanntzumachen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten genügt ein schriftlicher Bescheid an die Nutzungsberechtigten.

(3) Nutzungsberechtigten, die jetzt eine Bestattung durchführen möchten und deren Grabstätte in einem geschlossenen Friedhofsteil liegt, bietet die Friedhofsverwaltung für die Restlaufzeit des Nutzungsrechtes nach der Schließung eine vergleichbare Grabstätte in einem anderen Friedhofsteil an. Auf Antrag nimmt die Friedhofsverwaltung auf eigene Kosten erforderliche Umbettungen, eine gärtnerische Neuanlage der Ersatzgrabstätte entsprechend der Bepflanzung der alten Grabstätte und ein Umsetzen des Grabmals vor, soweit es sich um ein handelsübliches Grabmal und nicht um einen Findling handelt.

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(3) Es bleibt der Friedhofsverwaltung vorbehalten, die Öffnungszeiten der Urnenhalle abweichend von den Öffnungszeiten des Friedhofs festzulegen und alternative Zugangsarten zur Urnenhalle einzurichten.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - b) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung gewerbliche Arbeiten auszuführen;
 - c) Druckschriften zu verteilen;
 - d) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen wegzuwerfen;
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
 - g) an Trauerzügen vorbeizufahren;
 - h) mit Kraftfahrzeugen zu fahren, ausgenommen die durch Verkehrszeichen zugelassenen Fahrzeuggruppen;
 - i) auf Fußwegen mit dem Fahrrad zu fahren.
 - j) auf Grabmalen, Grababdeckungen oder Grabstätten angebrachte QR-Codes mit Inhalten bzw. Verknüpfungen zu Inhalten zu versehen, die gegen rechtliche Bestimmungen oder die Würde des Friedhofes verstoßen.
- (3) Die Durchführung von Gedenkfeiern und das Musizieren auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Allgemeine Bestattungsvorschriften

- (1) Die Friedhofsverwaltung setzt Zeit und Ort für die Trauerfeiern und Bestattungen fest. Auf Antrag können Trauerfeiern und Bestattungen auch außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten stattfinden.
- (2) Aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen ist die Bestattung in einem Leichentuch zulässig. Diese Art der Bestattung ist von den Hinterbliebenen eigenständig nach Maßgabe der Friedhofsverwaltung durchzuführen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass der Leichnam mit einem nach oben geschlossenen Holzrahmen abgedeckt wird und so nicht direkt mit Erde in Berührung kommt. Es ist der von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellte Holzrahmen zu verwenden. Die Bestattung in einem Leichentuch ist nur auf den Friedhöfen Vorwerk und Waldhusen zulässig.
- (3) Urnen, die nicht innerhalb eines Jahres nach der Einäscherung auf Veranlassung der Bestattungspflichtigen beigesetzt sind, können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Sammelgrabstätte beigesetzt werden.

§ 7

Särge und Urnen

- (1) Für Erdbestattungen bestimmte Särge müssen aus Holz oder aus Material bestehen, welches sich umweltneutral innerhalb der Ruhezeit zersetzt.
- (2) Für die Bestattung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsätzen zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (3) Urnen, die in einer Urnenhalle beigesetzt werden, haben aus dauerhaft wasser- und luftdichtem Material zu bestehen.

§ 8

Öffnen der Särge

Vor Bestattungen kann die Friedhofsverwaltung den Hinterbliebenen auf Anfrage gestatten, den Verstorbenen im geöffneten Sarg zu sehen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Die Arbeiten können auch von der Friedhofsverwaltung an gewerbliche Unternehmer vergeben werden.
- (2) Die Bodenüberdeckung der Särge bzw. Holzrahmen soll (ohne Hügel) mindestens 0,90 m betragen. Eine Bodenüberdeckung für Särge, Holzrahmen und Urnen von 0,50 m (ohne Hügel) darf nicht unterschritten werden.
- (3) Die Gräber für Sargbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

§ 10

Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist von Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zu 6 Jahren 15 Jahre.
- (2) Vor Ablauf der Ruhefrist darf eine Grabstätte nicht neu belegt werden, es sei denn, die verbliebene Ruhefrist beträgt nicht mehr als einen Monat.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettung von Leichen und Aschen bedarf unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist jedoch berechtigt, eine Umbettung aus zwingendem öffentlichem Interesse vorzunehmen.
- (4) Die Kosten einer Umbettung nach § 11 Abs. 2. einschließlich des Ersatzes von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen. Die Kosten einer Umbettung nach § 11 Abs. 3 / § 3 Abs. 3 trägt die Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

§ 12

Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Hansestadt Lübeck. An ihnen können Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Dauer der Nutzungsrechte beträgt
 - a) bei Grabstätten für Verstorbene bis zu 6 Jahre 15 Jahre,
 - b) bei Grabstätten für Verstorbene über 6 Jahre 20 Jahre
- (3) Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung längere Nutzungsrechte zulassen.
- (4) Die Nutzungsrechte werden erst mit der Zahlung der gesamten Friedhofsgebühr vollständig erworben. Der vollständige Erwerb ist Voraussetzung für die Bewilligung eines Antrages für ein Grabmal, eine Grabeinfassung und eine Grababdeckung.
- (5) Anschriftenänderungen hat die/der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung unaufgefordert mitzuteilen.

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Für die Bestattung von Särgen und Beisetzung von Urnen gibt es folgende Arten von Grabstätten:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Ehrengabstätten
 - d) Kriegsgrabstätten
 - e) Dauergrabgepflegte Grabstätten in einem Gemeinschaftsgrabfeld
- (2) Die Bestattung in einem Leichentuch erfolgt in Wahlgrabstätten.
- (3) Vorhandene erbliche Grabstätten sind den Wahlgrabstätten gleichgestellt.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind ein- oder zweistellige Grabstätten für Säрге oder Urnen.
- (2) Folgende Arten von Reihengrabstätten werden angeboten:
 - a) Reihengrabstätten für Säрге:
 - aa) Grabstätten für Säрге
 - bb) Rasen-Grabstätten für Säрге
 - cc) Zweistellige Grabstätten für Säрге übereinander (nur bei Zweitbelegung)
 - dd) Sarg-Gemeinschaftsgrabstätten
 - b) Reihengrabstätten für Urnen:
 - aa) Grabstätten für Urnen
 - bb) Urnen-Stelen-Grabstätten
 - cc) Urnen-Rasen-Grabstätten
 - dd) Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten
 - ee) Baumgrabstätten im Friedhofshain
 - ff) Namenslose Urnengräber
- (3) Reihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und nur für die Dauer der Ruhefrist abgegeben. Es darf dort nur ein Sarg bzw. eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Zweistellige Reihengrabstätten werden nicht neu vergeben. Auf bereits vorhandenen zweistelligen Reihengrabstätten ist nur noch eine zweite Belegung der Grabstätte für die Dauer der neuen Ruhefrist ohne anschließende Verlängerung der Nutzungsdauer zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Reihengrabstätten werden nach Ablauf der Nutzungsrechte durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Säрге oder Urnen. Sie werden in einfacher oder doppelter Tiefe (zwei Stellen übereinander) abgegeben. Die Lage der Grabstätte kann vom Erwerber gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
- (2) Folgende Arten von Wahlgrabstätten werden angeboten:
 - a) Wahlgrabstätten für Säрге:
 - aa) Einstellige Grabstätte für Säрге für Verstorbene bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
 - bb) Einstellige Grabstätte für Säрге
 - cc) Einstellige Rasengrabstätte für Säрге
 - dd) Zweistellige Grabstätte für Säрге übereinander
 - ee) Zweistellige Rasengrabstätte für Säрге übereinander
 - ff) Zweistellige Grabstätte für Säрге nebeneinander

- b) Wahlgrabstätten für Urnen:
 - aa) Einstellige Grabstätte für Urnen
 - bb) Zweistellige Grabstätte für Urnen übereinander
 - cc) Zweistellige Grabstätte für Urnen nebeneinander
 - dd) Einstellige abgedeckte Grabstätte für Urnen
 - ee) Zweistellige abgedeckte Grabstätte für Urnen übereinander
 - ff) Einstellige bepflanzte Grabstätte für Urnen
 - gg) Zweistellige bepflanzte Grabstätte für Urnen übereinander
 - hh) Einstellige Urnen-Rasen-Grabstätte
 - ii) Zweistellige Urnen-Rasen-Grabstätte für Urnen übereinander
 - jj) Baumgrabstätte
 - kk) Einstellige Grabstätte im Kolumbarium
 - ll) Zweistellige Grabstätte im Kolumbarium
 - mm) Einstellige Grabstätte in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte in einer Gruft
 - nn) Zweistellige Grabstätte in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte in einer Gruft

(3) In Wahlgrabstätten für Särge gem. Abs. 2 a) bb) - ff) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist je Grabstätte bis zu acht zusätzliche Urnen beigesetzt werden. In Wahlgrabstätten für Urnen gem. Abs. 2 b) aa) - ii) dürfen je Grabstätte bis zu vier, in Wahlgrabstätten für Urnen gem. Abs. 2 b) kk) eine zusätzliche Urne beigesetzt werden.

(4) Es obliegt dem/der Nutzungsberechtigten einer Wahlgrabstätte, sich nach Ablauf der Nutzungsdauer zwecks Verlängerung bzw. Einebnung der Grabstätte mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Der Ablauf des Nutzungsrechts wird öffentlich bekannt gegeben. Zusätzlich wird der/die Nutzungsberechtigte durch ein gestecktes Schild auf der Grabstätte oder schriftlich informiert. Es bleibt der Friedhofsverwaltung vorbehalten, den Zeitpunkt des Abräumens einer Grabstätte festzulegen.

(5) Jede auf die erste Bestattung folgende weitere Bestattung bedarf der Verlängerung der Nutzungsrechte für die ganze Grabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Für die Berechnung der Verlängerungsdauer zählt jeder angefangene Monat als ein Monat.

(6) Die Überlassung einer Wahlgrabstätte berechtigt zur Bestattung der/des Nutzungsberechtigten und anderer von ihm bestimmter Personen.

(7) Schon beim Erwerb der Nutzungsrechte soll der Erwerber/die Erwerberin für den Fall seines/ihrer Ablebens seinen/ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Geschieht das nicht, und liegt der Friedhofsverwaltung auch keine letztwillige Verfügung vor, so geht das Nutzungsrecht auf die Hinterbliebenen gem. § 2 Ziffer 12 Bestattungsgesetz über. Sind innerhalb einer Kategorie von Hinterbliebenen mehrere Personen vorhanden, so wird die älteste Nutzungsberechtigte/r. Das Nutzungsrecht geht nur mit deren Einwilligung über.

(8) Die/der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf eine natürliche Person übertragen. Die Übertragung ist vorher durch die Friedhofsverwaltung zu genehmigen.

(9) Jeder Rechtsnachfolger/jede Rechtsnachfolgerin hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach dem Übergang auf sich umschreiben zu lassen.

(10) An belegten Wahlgrabstätten können die Nutzungsrechte nach Ablauf für mindestens ein, jedoch längstens für 20 Jahre verlängert werden. Anschließend weitere Verlängerungen sind möglich. Eine Verlängerung wird erst mit der Zahlung der entsprechenden Friedhofsgebühr wirksam.

(11) Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung längere Verlängerungszeiträume zulassen.

(12) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können im Voraus erworben werden.

§ 16

Ehrengabstätten

Ehrengabstätten werden aus besonderem Anlass durch Entscheidung des Bürgermeisters angelegt oder zu solchen erklärt. Die Bestimmungen für andere Grabstätten finden auf sie keine Anwendung.

§ 17

Kriegsgräber

Kriegsgräber sind Grabstätten nach dem Gräbergesetz. Sie genießen dauerndes Ruherecht.

§ 18

Mehrfachgrabstätten

(1) Eine Mehrfachgrabstätte besteht aus mindestens zwei Wahlgrabstätten, die zusammen eine Einheit bilden. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung Wahlgrabstätten nach § 15 Abs. 2 a) bb), a) dd), a) ff) oder b) aa) - cc) zu Mehrfachgrabstätten zusammenfassen.

(2) Die Verlängerung der Nutzungsrechte ist nur für die gesamte Mehrfachgrabstätte möglich. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung Wahlgrabstätten von der Mehrfachgrabstätte abtrennen, wenn die abzutrennende Wahlgrabstätte am Rande der Mehrfachgrabstätte liegt und die Ruhefristen der entsprechenden Wahlgrabstätte abgelaufen sind. Die Vorschriften zu § 15 Abs. 3 bis 12 finden auf Mehrfachgrabstätten sinngemäß Anwendung.

§ 19

Rasen-Grabstätten für Säрге

Rasen-Grabstätten für Säрге werden von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und gemäht. Die/der Nutzungsberechtigte kann am Kopfende der Grabstätte eine Fläche von 1 m x 1 m pflegen.

§ 20

Sarg-Gemeinschaftsgrabstätten

Sarg-Gemeinschaftsgrabstätten werden für die Bestattung von Särgen nach einem Belegungsplan der Friedhofsverwaltung angelegt. Sarg-Gemeinschaftsgrabstätten sind gärtnerisch gepflegte (d.h. durch einen gewerblichen Unternehmer bepflanzt und gepflegte) Grabfelder, in denen eine bestimmte Anzahl von Särgen bestattet wird und die mit einem Grabmal ausgestattet sind, welches sämtliche Namen der dort Bestatteten aufführt.

§ 21

Urnen-Rasen-Grabstätten

Urnen-Rasen-Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und gemäht. Eine gärtnerische Pflege ist nicht möglich. Blumenschmuck kann nur an einer zentralen Stelle auf dem Grabfeld abgelegt werden.

§ 22

Urnen-Stelen-Grabstätten

Urnen-Stelen-Grabstätten werden gärtnerisch gepflegt.

§ 23

Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten werden für die Beisetzung von Urnen nach einem Belegungsplan der Friedhofsverwaltung angelegt (Reihengrabstätten). In ihnen wird eine bestimmte Anzahl von Urnen beigesetzt. Es sind gärtnerisch gepflegte Grabfelder, die mit einem Grabmal ausgestattet sind, welches sämtliche Namen der dort Beigesetzten aufführt.

(2) Bei Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten in Gruften (Wahlgrabstätten) werden die Urnen in einer Gruft beigesetzt. Sie sind mit einer Namenstafel ausgestattet, die sämtliche Namen der dort Beigesetzten aufführt. Eine gärtnerische Pflege entfällt.

§ 24

Namenlose Urnengräber

Für die namenlose Beisetzung von Urnen werden Grabstätten in Form von Rasen-Grabfeldern bereitgestellt. Die Anlage und Unterhaltung obliegen der Friedhofsverwaltung.

§ 25

Abgedeckte Urnengrabstätten

Die / der Nutzungsberechtigte einer abgedeckten Urnengrabstätte hat diese nach der Urnenbeisetzung vollflächig mit einer Grabplatte abzudecken. Die Grabplatte gilt als Grabmal i. S. dieser Satzung.

§ 26

Bepflanzte Urnengrabstätten

Bepflanzte Urnengrabstätten werden gärtnerisch gepflegt.

§ 27

Baumgrabstätten

- (1) In Baumgrabstätten nach § 15 Abs. 2 b) jj) können bis zu acht Urnen beigesetzt werden.
- (2) Der ausgewählte Baum wird vor der Beisetzung einer Sichtprüfung durch die Friedhofsverwaltung unterzogen. Sollte der Baum dennoch während der Ruhefrist absterben bzw. aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht entfernt werden müssen, wird die Friedhofsverwaltung umgehend einen Baum derselben Art so nahe wie möglich am entfernten Baum nachpflanzen. Weitergehende Ansprüche der/des Nutzungsberechtigten sind ausgeschlossen. Die Fläche unter der Baumkrone wird von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und gemäht. Eine weitergehende Pflege des Rasens erfolgt nicht. Der/die Nutzungsberechtigte hat die örtlichen Gegebenheiten hinzunehmen. Sie/er kann eine Fläche von 1 m x 1 m unter dem Baum pflegen.
- (3) Eine Verlängerung der Nutzungsrechte scheidet aus, wenn der Baum erkrankt ist bzw. aus anderen Gründen entfernt werden muss. Erklärt der/die Nutzungsberechtigte sich trotz der Entfernung des Baumes mit einer Nachpflanzung einverstanden, kann in solchen Fällen eine Verlängerung erfolgen.
- (4) Das Anbringen jeglicher Hinweise, Schilder, QR-Codes oder Tafeln am Baum ist nicht gestattet.
- (5) Unter dem Baum dürfen keine Gegenstände abgelegt werden, ausgenommen Blumenschmuck und Gebinde.
- (6) Die Fläche unter der Baumkrone wird nicht von Schnee und Eis befreit.

§ 28

Grabstätten in einer Urnenhalle

- (1) Grabstätten in einer Urnenhalle werden in Urnenwänden eingerichtet. Die Grabstätte wird mit einer Glas- oder Steinplatte verschlossen, in die die Daten der Verstorbenen eingraviert werden können.
- (2) Die Zugangskarte zum Kolumbarium für die abweichenden Öffnungszeiten wird der/dem Nutzungsberechtigten erst nach vollständiger Zahlung der Friedhofsgebühren ausgehändigt.

§ 29

Dauergrabgepflegte Grabstätten in einem Gemeinschaftsgrabfeld

- (1) Gemeinschaftsfelder mit dauergrabgepflegten Grabstätten können auf dem Vorwerker Friedhof und dem Friedhof Waldhusen nach Bedarf eingerichtet werden. Besteht auf einem Friedhof bereits ein Gemeinschaftsfeld mit dauergrabgepflegten Grabstätten, kann die Friedhofsverwaltung das Recht zur Einrichtung eines weiteren derartigen Gemeinschaftsfeldes auf demselben Friedhof erst dann verleihen, wenn mindestens 2/3 der dauergrabgepflegten Grabstätten im in der Belegung befindlichen Gemeinschaftsgrabfeld nach dem mit der Friedhofsverwaltung abgestimmten Belegungsplan tatsächlich vergeben sind.

(2) Das Recht, ein Gemeinschaftsgrabfeld mit dauergrabgepflegten Grabstätten einzurichten, vergibt die Friedhofsverwaltung an einen gewerblichen Unternehmer oder eine Gemeinschaft von gewerblichen Unternehmern (Ersteller), die von der Friedhofsverwaltung für zuverlässig gehalten werden.

(3) Der Ersteller ist verpflichtet, auf seine Kosten das gesamte Gemeinschaftsgrabfeld zu errichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt in der Grabstätte bestatteten Verstorbenen herzurichten und zu pflegen. Im Gegenzug ist der Ersteller berechtigt, für diese Leistungen über den Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages Kosten von den Nutzungsberechtigten des Gemeinschaftsgrabfeldes geltend zu machen.

(4) Wird das Gemeinschaftsgrabfeld nicht in einem leeren Grabfeld eingerichtet, hat der Ersteller dies bei seiner Planung zu berücksichtigen und die noch vorhandenen Grabstätten zu respektieren.

(5) Ein Gemeinschaftsgrabstein und/oder Einzelgrabsteine für die Verstorbenen sind zulässig. Auf Antrag des Erstellers können sie mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung von den in der Friedhofssatzung festgelegten Bestimmungen abweichen. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung darf am Gemeinschaftsgrabfeld eine Kennzeichnung mit der Firmenbezeichnung des Erstellers oder dem Namen des Gemeinschaftsfeldes aufgestellt werden.

(6) Zulässig sind die Gräber nach § 14 Abs. 2 a) aa), a) dd), b) aa), b) bb), b) dd) und § 15 Abs. 2 a) aa - bb), a) dd), a) ff), b) aa) – gg) und b) jj). Die Größe der Grabstätten, die Anzahl der Grabstellen und die Art der Bestattung werden im Einvernehmen zwischen dem Ersteller und der Friedhofsverwaltung festgelegt. Grundlage für die Belegung ist ein im Voraus mit der Friedhofsverwaltung abgestimmter Belegungsplan.

(7) Die Belegung der einzelnen Grabstellen erfolgt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Voraussetzung für den Erwerb eines Nutzungsrechtes in einem Gemeinschaftsfeld mit dauergrabgepflegten Grabstätten ist der Abschluss eines z. B. durch Treuhand oder Bankbürgschaft gesicherten Dauergrabpflegevertrages über mindestens die Dauer der jeweiligen Ruhezeit beim Ersteller.

§ 30

Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte

(1) Die Grabstätte ist unbeschadet der Vorschriften nach den §§ 31 und 36 von der/dem Nutzungsberechtigten so zu gestalten und während der ganzen Nutzungszeit so zu unterhalten, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird.

(2) Auf dem Vorwerker Friedhof und dem Friedhof Waldhusen werden Grabfelder mit und ohne Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die Abgrenzung richtet sich nach den Belegungsplänen. Die/der Nutzungsberechtigte kann zwischen beiden Grabfeldern wählen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschrift.

(3) Auf dem Burgtor-Friedhof und dem Friedhof St. Jürgen werden nur Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften bereitgestellt.

(4) Die/der Nutzungsberechtigte hat das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der Friedhofssatzung zu entscheiden.

§ 31

Grabmale und Grababdeckungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften

(1) Auf Grabstätten nach § 14 Abs. 2 a) dd), b) dd) - ff) und § 15 Abs. 2 b) kk) – nn) darf kein Grabmal, auf allen anderen Grabstätten dürfen Grabmale errichtet werden.

(2) Auf Rasengrabstätten für Särge (Reihengrabstätten) ist nur ein liegendes Grabmal zulässig. Für Rasengrabstätten für Särge (Wahlgrabstätten) gilt diese Einschränkung nicht.

(3) Auf Urnen-Rasen-Grabstätten darf ein Grabmal maximal höhengleich mit dem Erdboden angebracht werden.

(4) Auf Urnen-Stelen-Grabstätten ist ein Grabmal in Form einer Stele zulässig.

- (5) Auf Baumgrabstätten (Wahlgrabstätten) darf für jeweils zwei beigesetzte Urnen höchstens ein Grabmal maximal höhengleich mit dem Erdboden im Kronenbereich des Baumes angebracht werden. Die genaue Position ist im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu bestimmen.
- (6) Auf abgedeckten Urnengrabstätten sind keine weiteren Grabmale zulässig.
- (7) Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Metall, Glas, Holz oder gebranntem Ton bestehen. Holz ist nur bei stehenden Grabmalen zulässig. Findlinge, nachgebildete Findlinge und Spaltfelsen sind in bestimmten ausgewiesenen Grabanlagen zulässig. Grabmalssockel dürfen im sichtbaren Bereich nur aus Naturstein bestehen.
- (8) Die Summe der größten Ausdehnungen von Höhe, Breite und Stärke eines Grabmals darf folgende Ausmaße nicht überschreiten:
- a) Grabstätten für Särge und Rasengrabstätten für Särge, einsteilig und zweisteilig übereinander:
stehend: 230 cm liegend: 180 cm
 - b) Grabstätten für Särge zweisteilig nebeneinander:
stehend: 300 cm liegend: 250 cm
 - c) Grabstätten für Kinder und Urnen mit Ausnahme Urnen-Stelen-Grabstätte, abgedeckte und bepflanzte Urnengrabstätten:
stehend: 180 cm liegend: 120 cm
- (9) Für nachfolgende Grabstätten gelten für ein Grabmal die folgenden Maße:
- a) Baumgrabstätten (Wahlgrabstätten):
Länge: 60 – 100 cm, max. Breite: 45 cm, max. Stärke: 20 cm
 - b) Urnen-Stelen-Grabstätte:
max. Höhe: 100 cm, max. Breite: 30 cm, max. Stärke: 30 cm
 - c) Grabstätten für Urnen abgedeckt:
Nur vollflächiger Liegestein zulässig, max. Öffnung: 20 x 20 cm
 - d) Grabstätten für Urnen bepflanzt:
max. Höhe: 40 cm, max. Breite: 40 cm, max. Stärke: 40 cm
- (10) Auf Antrag sind für Gräber nach § 15 Abs. 2 a) bb), a) dd), a) ff), b) aa) – cc) teil- oder ganzflächige Grababdeckungen aus Naturstein zulässig, sofern die/der Nutzungsberechtigte den Nachweis erbracht hat, dass die Abräumung der Grababdeckung nach Ablauf des Nutzungsrechtes treuhänderisch abgesichert ist.
- (11) Die Mindeststärke für stehende Grabmale beträgt 12 cm, für liegende Grabmale und Grababdeckungen 10 cm. Höhen gelten ab Erdniveau.
- (12) Das Grabmal oder die Grababdeckung dürfen nicht über die Außenkante der Grabstätte hinausragen.
- (13) Auch auf nicht belegten Grabstätten dürfen ein Grabmal oder eine Grababdeckung errichtet werden.
- (14) Eine Vorausbeschriftung eines Grabmals oder einer Grababdeckung mit den Namen lebender Personen, auch mittels QR- Code, ist nur unter Angabe des Geburtsdatums zulässig.
- (15) Gedenkschriften auf Grabmalen und Grababdeckungen sind als solche zu kennzeichnen.
- (16) Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften zulassen und über Abs. 1 bis 15 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 32

Gruften

- (1) Die Errichtung von Gruften ist auf ausgewiesenen Grabfeldern zulässig. Die Vergabe bestehender Gruften ist vorrangig.
- (2) Die laufende Unterhaltung der Gruft obliegt der/dem Nutzungsberechtigten.

(3) Zum baulichen Erhalt bestehender, nicht vergebener Gruften kann die Friedhofsverwaltung Patenschaften an juristische oder natürliche Personen vergeben. Die Patin/der Pate verpflichtet sich zum baulichen Unterhalt der Gruft, muss jedoch nicht das Nutzungsrecht an der Grabstätte erwerben. Die Friedhofsverwaltung bleibt Eigentümerin der Gruft.

(4) Die Patin/der Pate darf an nicht denkmalgeschützten Gruften ein 10 x 15 cm großes Messingschild (auch mit QR- Code) anbringen, ohne diese zu beschädigen.

(5) Will ein Interessent die Gruft erwerben, steht der Patin/dem Paten, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, ein Vorkaufsrecht zu. Bei Ausübung des Vorkaufsrechtes muss gleichzeitig das Nutzungsrecht an der Grabstätte erworben werden.

(6) Weitergehende Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Friedhofsverwaltung und der Patin/dem Paten festgelegt.

§ 33

Genehmigung von Grabmalen, Grababdeckungen und Grabeinfassungen

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grababdeckungen (mit Ausnahme ergänzender Inschriften) und die Errichtung von Grabeinfassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Eine vollständige Einfassung einer Grabstätte gem. § 14 Abs. 2 a) aa), a) cc), b) aa) oder § 15 Abs. 2 a) aa - bb), a) dd), a) ff), b) aa) – cc) ist zulässig, wenn sie nicht aus Kunststoff besteht und dergestalt im Erdreich verankert und gegen Verkippen gesichert ist, dass sich ihre Lage und Position, z. B. beim Graben in Nachbargrabstätten, nicht verändert. Am Fuße der Grabstätte ist eine Kante ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig, wenn sie nicht aus Kunststoff besteht und bündig mit der gärtnerischen Anlage abschließt.

(3) Dem Antrag auf ein Grabmal, eine Grababdeckung und/oder Grabeinfassung ist zweifach der Gestaltungsentwurf mit Grundriss und Ansichten i. M. 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole (auch QR- Code) beizufügen.

(4) Vor der Beantragung einer Grabeinfassung sind vom Hersteller die besonderen Verhältnisse und Größen der Grabstätte vor Ort zu ermitteln. Die exakten Maße der Grabeinfassung sind im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu bestimmen. Beim Einbau der Grabeinfassung ist die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellte Auspflockung zu beachten.

(5) Ein auf einem Grabmal oder einer Grababdeckung angebrachter QR-Code gilt als Bestandteil der Grabinschrift und ist genehmigungspflichtig. Der/die Antragsteller/in hat den Inhalt des QR-Codes bzw. der verknüpften Internetseite bei Antragstellung vollständig anzugeben und der Friedhofsverwaltung schriftlich zu bestätigen, dass sie/er allein für den Inhalt des QR-Codes bzw. der verknüpften Internetseite während der gesamten Dauer des Nutzungsrechtes verantwortlich ist. Die Genehmigung erfolgt mit diesem Stand. Sollte der Inhalt bzw. verknüpfte Inhalt eines QR-Codes auf einem Grabmal oder einer Grababdeckung gegen rechtliche Bestimmungen oder die Würde des Friedhofes verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung des QR-Codes auf dem Grabmal oder der Grababdeckung verlangen.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann nicht genehmigte Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und andere unzulässige Gegenstände kostenpflichtig entfernen. Für das Verfahren gilt § 34 Abs. 2 entsprechend.

§ 34

Fundamentierung, Befestigung und Sicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen und – abdeckungen

(1) Aufrecht stehende Grabmale sind so zu fundamentieren und auf dem Fundament so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Für die Fundamentierung und Befestigung der Grabmale ist die „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks“ in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

(2) Sollte sich ein Grabmal, eine Grababdeckung, Grabeinfassung oder Kante verschieben oder verändern, insbesondere die Standsicherheit eines Grabmals beeinträchtigt sein, hat die/der Nutzungsberechtigte unverzüglich für Abhilfe sorgen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegen eines Grabmals, Absperrungen) ergreifen. Stellt die/der Nutzungsberechtigte trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb eines Monats den ordnungsgemäßen Zustand her, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten bei einem Grabmal, einer Grababdeckung, Grabeinfassung bzw. Kante entweder den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen oder diese kostenpflichtig abzuräumen und zwei Monate zur Abholung durch die/den Nutzungsberechtigten aufzubewahren, bevor diese entsorgt werden. Ist die Anschrift der/des Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, genügt anstelle eines Anschreibens das Stecken eines Hinweisschildes für einen Monat auf dem Grab.

(3) Die/der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Grabmal, die Grabeinfassung, die Grababdeckung, sonstige Anlagen oder von Teilen davon verursacht wird.

§ 35

Entfernung von Grabmalen, Grababdeckungen und Grabeinfassungen

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts werden die Grabmale, die Grababdeckung und die Grabeinfassung von der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte des/der Nutzungsberechtigten kostenpflichtig entfernt. Die Friedhofsverwaltung kann sich dazu eines gewerblichen Unternehmers bedienen.

(3) Auf Antrag kann sich die/der Nutzungsberechtigte von der Benutzungspflicht nach Abs. 2 befreien lassen, indem sie/er der Friedhofsverwaltung den Nachweis der Sicherstellung der Abräumung aller Grabmale, der Grababdeckung und der Grabeinfassung, z. B. durch Auftragserteilung an eine Steinmetzfirma oder treuhänderische Absicherung, erbringt.

(4) Hat die/der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung nicht bis zum Ablauf des Nutzungsrechts schriftlich mitgeteilt, dass sie/er die Grabmale, Grababdeckung bzw. Grabeinfassung/Kante anderweitig verwenden möchte, fallen diese entschädigungslos in die Verfügung der Friedhofsverwaltung.

(5) Die Entfernung eines Grabmals, einer Grababdeckung bzw. einer Grabeinfassung/Kante anlässlich einer zweiten oder weiteren Bestattung ist Sache des/der Nutzungsberechtigten.

§ 36

Gärtnerische Anlage und Unterhaltung der Grabstätte

(1) Mit Ausnahme der Grabstätten gem. §§ 19 – 29 mit den jeweils dort getroffenen Regelungen obliegt die gärtnerische Anlage und die laufende Unterhaltung der Grabstätte der/dem Nutzungsberechtigten. Die Grabstätte ist in angemessenen Abständen von jeglichem Unkraut zu befreien. Die/der Nutzungsberechtigte kann einen gewerblichen Unternehmer mit der Grabpflege beauftragen.

(2) Nutzungsberechtigte von ungepflegten Grabstätten sind zweimal mit einer Frist von je einem Monat schriftlich zur Grabpflege aufzufordern. Es genügt das Stecken eines Hinweisschildes auf dem Grab, wenn der Friedhofsverwaltung die Anschrift des/der Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist. Die Friedhofsverwaltung kann Grabstätten einebnen, die nach Ablauf der gesetzten Frist weiterhin nicht gepflegt sind.

(3) Ehrengabstätten und anerkannte Kriegsgräber nach dem Gräbergesetz werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

(4) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften gelten folgende Bestimmungen:

a) auf der Grabstätte dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Eine Wuchshöhe von mehr als einem Meter soll nicht überschritten werden.

b) das Aufstellen von Bänken auf der Grabstätte bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung;

c) die Verwendung von Kies oder kieselartigem Material ist nicht gestattet.

(5) Die Verwendung von Kunststoff und anderen nicht verrottenden Werkstoffen als Material für Kränze, Gebinde, Blumen und sonstigen Grabschmuck ist unzulässig. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(6) Alle Pflanzen auf der Grabstätte gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über, wenn sie von der/dem Nutzungsberechtigten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht abgeräumt worden sind.

§ 37

Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

(1) Auf den Friedhöfen dürfen nur solche gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Friedhöfe dienen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann von gewerblichen Unternehmern den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

(3) Gewerbliche Unternehmer haften für alle Schäden, die sie oder Ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(4) Gewerbliche Arbeiten dürfen abweichend von § 4 Abs. 1 und unbeschadet § 5 Abs. 2 b) nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(5) Gewerblichen Unternehmern, bei denen die fachliche Eignung nicht gegeben ist oder die wiederholt gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen haben, kann die Friedhofsverwaltung die Ausübung der gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen untersagen.

§ 38

Gebühren

Für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39

Haftung

Die Hansestadt Lübeck haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Hansestadt Lübeck nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Haftung wegen Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.

§ 40

Listenführung

Beim Bereich Stadtgrün und Verkehr sind zu führen:

- a) Belegungspläne
- b) Verzeichnis der abgegebenen Nutzungsrechte (Gräberbuch)
- c) Chronologische Register der bestatteten Personen
- d) Grabmalregister
- e) Pläne des Vorwerker Friedhofes und des Friedhofs Waldhusen mit Abgrenzung der Bereiche mit und ohne Gestaltungsvorschriften

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften der §§ 5, 33, 36 und 37 auf den Friedhöfen

1. sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1);
2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet (§ 5 Abs. 2 a);
3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen gewerbliche Arbeiten ausführt (§ 5 Abs. 2 b);
4. Druckschriften verteilt (§ 5 Abs. 2 c);
5. Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen wegwirft (§ 5 Abs. 2 d);
6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt (§ 5 Abs. 2 e);
7. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitbringt (§ 5 Abs. 2 f);
8. an Trauerzügen vorbeifährt (§ 5 Abs. 2 g);
9. mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen den durch Verkehrszeichen zugelassenen Fahrzeuggruppen, fährt (§ 5 Abs. 2 h);
10. auf Fußwegen mit dem Fahrrad fährt (§ 5 Abs. 2 i);
11. QR-Codes auf Grabmalen, Grababdeckungen oder Grabstätten anbringt, deren Inhalte bzw. verknüpfte Inhalte gegen rechtliche Bestimmungen oder die Würde des Friedhofes verstoßen (§ 5 Abs. 2 j);
12. ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung Gedenkfeiern durchführt oder auf den Friedhöfen musiziert (§ 5 Abs. 3);
13. Grabmale, Fundamente und Grabeinfassungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert (§ 33 Abs. 1);
14. Kunststoff oder andere nicht verrottende Werkstoffe als Material für Kränze, Gebinde, Blumen und sonstigen Grabschmuck ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung verwendet (§ 36 Abs. 5);
15. gewerbliche Arbeiten außerhalb der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit durchführt (§ 37 Abs. 4)

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis EUR 500,00 geahndet werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 07.07.2011 (Lübecker Stadtzeitung am 19.07.2011) außer Kraft.

Synopse Friedhofssatzung der Hansestadt Lübeck

Geltende Fassung

Friedhofssatzung
der Hansestadt Lübeck
vom 07.07.2011

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.V.m. § 26 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz v. 04.02.2005, GVOBl. S. 70), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. S. 56), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 30.06.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Hansestadt Lübeck verwalteten Friedhöfe: Vorwerker Friedhof, Burgtor Friedhof, Ehrenfriedhof, Friedhof Waldhusen und St. Jürgen-Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Hansestadt Lübeck. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen bzw. Einwohner der Hansestadt Lübeck waren, in der Hansestadt Lübeck verstorben sind oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Die Friedhofsverwaltung kann die Bestattung anderer Personen zulassen.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Über die Außerdienststellung und Entwidmung der Friedhöfe sowie einzelner Friedhofsteile entscheidet die Bürgerschaft.
(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Eine Außerdienststellung oder Entwidmung gemäß Absatz 1 ist öffentlich bekanntzumachen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten genügt ein schriftlicher Bescheid an die Nutzungsberechtigten.

Vorgeschlagene Fassung

Friedhofssatzung
der Hansestadt Lübeck
vom **TT.MM.JJJJ**

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein **i. V. m.** § 26 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz v. 04.02.2005, GVOBl. S. 70), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. S. 56), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom **TT.MM.JJJJ** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

u n v e r ä n d e r t

§ 2

Friedhofszweck

u n v e r ä n d e r t

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Über die **Schließung** und Entwidmung der Friedhöfe sowie einzelner Friedhofsteile entscheidet die Bürgerschaft.
(2) Durch die **Schließung** wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Eine **Schließung** oder Entwidmung gemäß Abs. 1 ist öffentlich bekanntzumachen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten genügt ein schriftlicher Bescheid an die Nutzungsberechtigten.

(3) Nutzungsberechtigten, deren Grabstätte in einem außer Dienst gestellten Friedhofsteil liegt, bietet die Friedhofsverwaltung für die Restlaufzeit des Nutzungsrechtes nach der Außerdienststellung eine vergleichbare Grabstätte in einem anderen Friedhofsteil an. Auf Wunsch nimmt die Friedhofsverwaltung auf eigene Kosten eine gärtnerische Neuanlage der Ersatzgrabstätte entsprechend der Bepflanzung der alten Grabstätte und ein Umsetzen des Grabmals vor, soweit es sich um ein handelsübliches Grabmal und nicht um einen Findling handelt.

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(bisher in § 28 (2))

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;
- b) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung gewerbliche Arbeiten auszuführen;
- c) Druckschriften zu verteilen;
- d) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen wegzuwerfen;
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
- f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
- g) an Trauerzügen vorbeizufahren;

(3) Nutzungsberechtigten, **die jetzt eine Bestattung durchführen möchten und** deren Grabstätte in einem **geschlossenen** Friedhofsteil liegt, bietet die Friedhofsverwaltung für die Restlaufzeit des Nutzungsrechtes nach der **Schließung** eine vergleichbare Grabstätte in einem anderen Friedhofsteil an. Auf **Antrag** nimmt die Friedhofsverwaltung auf eigene Kosten **erforderliche Umbettungen**, eine gärtnerische Neuanlage der Ersatzgrabstätte entsprechend der Bepflanzung der alten Grabstätte und ein Umsetzen des Grabmals vor, soweit es sich um ein handelsübliches Grabmal und nicht um einen Findling handelt.

§ 4

Öffnungszeiten

u n v e r ä n d e r t

u n v e r ä n d e r t

(3) Es bleibt der Friedhofsverwaltung vorbehalten, die Öffnungszeiten der Urnenhalle abweichend von den Öffnungszeiten des Friedhofs festzulegen und alternative Zugangsarten zur Urnenhalle einzurichten.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

u n v e r ä n d e r t

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) u n v e r ä n d e r t
- b) u n v e r ä n d e r t
- c) u n v e r ä n d e r t
- d) u n v e r ä n d e r t
- e) u n v e r ä n d e r t
- f) u n v e r ä n d e r t
- g) u n v e r ä n d e r t

- h) mit Kraftfahrzeugen zu fahren, ausgenommen die durch Verkehrszeichen zugelassenen Fahrzeuggruppen;
- i) auf *reinen* Fußwegen mit dem Fahrrad zu fahren.

h) **u n v e r ä n d e r t**

- i) auf Fußwegen mit dem Fahrrad zu fahren.

j) auf Grabmalen, Grababdeckungen oder Grabstätten angebrachte QR-Codes mit Inhalten bzw. Verknüpfungen zu Inhalten zu versehen, die gegen rechtliche Bestimmungen oder die Würde des Friedhofes verstoßen.

(3) Die Durchführung von Gedenkfeiern und das Musizieren auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

u n v e r ä n d e r t

§ 6

Allgemeine Bestattungsvorschriften

(1) Die Friedhofsverwaltung setzt Zeit und Ort für die Trauerfeiern und Bestattungen fest. Auf Antrag können Trauerfeiern und Bestattungen auch außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten stattfinden.

(2) Aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen ist die Bestattung in einem Leichentuch zulässig. Diese Art der Bestattung ist von den Hinterbliebenen des/der Verstorbenen selbst nach Maßgabe der Friedhofsverwaltung durchzuführen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass der Leichnam mit einem nach oben geschlossenen Holzrahmen abgedeckt wird und so nicht direkt mit Erde in Berührung kommt. Es ist der von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellte Holzrahmen zu verwenden. Die Bestattung in einem Leichentuch ist nur auf den Friedhöfen Vorwerk und Waldhusen zulässig.

(3) Urnen, die nicht innerhalb eines Jahres nach der Einäscherung auf Veranlassung der Bestattungspflichtigen beigesetzt sind, können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Sammelgrabstätte beigesetzt werden.

§ 7

Särge und Urnen

(1) Für Erdbestattungen bestimmte Särge müssen aus Holz oder aus Material bestehen, welches sich umweltneutral innerhalb der Ruhezeit zersetzt.

(2) Für die Bestattung in vorhandenen Grufte sind nur Metallsärge oder Holzsärge

§ 6

Allgemeine Bestattungsvorschriften

u n v e r ä n d e r t

(2) Aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen ist die Bestattung in einem Leichentuch zulässig. Diese Art der Bestattung ist von den Hinterbliebenen **eigenständig** nach Maßgabe der Friedhofsverwaltung durchzuführen.

Dabei ist insbesondere zu beachten, dass der Leichnam mit einem nach oben geschlossenen Holzrahmen abgedeckt wird und so nicht direkt mit Erde in Berührung kommt. Es ist der von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellte Holzrahmen zu verwenden. Die Bestattung in einem Leichentuch ist nur auf den Friedhöfen Vorwerk und Waldhusen zulässig.

u n v e r ä n d e r t

§ 7

Särge und Urnen

u n v e r ä n d e r t

u n v e r ä n d e r t

mit Metalleinsätzen zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(3) Urnen, die in einer Urnenhalle beigesetzt werden, haben aus dauerhaft wasser- und luftdichtem Material zu bestehen. u n v e r ä n d e r t

§ 8

Öffnen der Särge

Vor Bestattungen kann die Friedhofsverwaltung den Hinterbliebenen auf Anfrage gestatten, den Verstorbenen im geöffneten Sarg zu sehen. u n v e r ä n d e r t

§ 8

Öffnen der Särge

u n v e r ä n d e r t

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Die Arbeiten können auch von der Friedhofsverwaltung an gewerbliche Unternehmen vergeben werden.

(2) Die Bodenüberdeckung der Särge bzw. Holzrahmen muss (ohne Hügel) mindestens 0,90 m und bei Urnen mindestens 0,50 m betragen.

(3) Die Gräber für Sargbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Die Arbeiten können auch von der Friedhofsverwaltung an gewerbliche Unternehmer vergeben werden.

(2) Die Bodenüberdeckung der Särge bzw. Holzrahmen **soll** (ohne Hügel) mindestens 0,90 m betragen. **Eine Bodenüberdeckung für Särge, Holzrahmen und Urnen von 0,50 m (ohne Hügel) darf nicht unterschritten werden.**

(3) u n v e r ä n d e r t

§ 10

Ruhefrist

(1) Die Ruhefrist von Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zu 6 Jahren 15 Jahre. u n v e r ä n d e r t

(2) Vor Ablauf der Ruhefrist darf eine Grabstätte nicht neu belegt werden, es sei denn, die verbliebene Ruhefrist beträgt nicht mehr als einen Monat. u n v e r ä n d e r t

§ 10

Ruhefrist

u n v e r ä n d e r t

u n v e r ä n d e r t

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. u n v e r ä n d e r t

(2) Die Umbettung von Leichen und Aschen bedarf unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht. u n v e r ä n d e r t

(3) Die Friedhofsverwaltung ist jedoch berechtigt, eine Umbettung aus zwingendem öffentlichem Interesse vorzunehmen. u n v e r ä n d e r t

§ 11

Umbettungen

u n v e r ä n d e r t

u n v e r ä n d e r t

u n v e r ä n d e r t

(4) Die Kosten einer Umbettung nach § 11 Abs. 2. einschließlich des Ersatzes von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen. Die Kosten einer Umbettung nach § 11 Abs. 3 trägt die Friedhofsverwaltung.

(5) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

§ 12

Nutzungsrechte an Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Hansestadt Lübeck. An ihnen können Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Dauer der Nutzungsrechte beträgt

- a) bei Grabstätten für Verstorbene über 6 Jahre 20 Jahre
- b) bei Grabstätten für Verstorbene bis zu 6 Jahre 15 Jahre.

(3) Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung längere Nutzungsrechte zulassen.

(4) Die Nutzungsrechte werden erst mit der Zahlung der gesamten Friedhofsgebühr vollständig erworben. Der vollständige Erwerb ist Voraussetzung für die Bewilligung eines Grabmalantrages und eines Antrages für eine Grabeinfassung.

(5) Anschriftenänderungen hat die/der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung unaufgefordert mitzuteilen.

§ 13

Arten der Grabstätten

(1) Für die Bestattung von Särgen und Beisetzung von Urnen gibt es folgende Arten von Grabstätten:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Ehrengabstätten
- d) Kriegsgrabstätten
- e) Dauergrabgepflegte Grabstätten in einem Gemeinschaftsgrabfeld

(2) Die Bestattung in einem Leichentuch erfolgt in Wahlgrabstätten.

(3) Vorhandene erbliche Grabstätten sind den Wahlgrabstätten gleichgestellt.

(4) Die Kosten einer Umbettung nach § 11 Abs. 2. einschließlich des Ersatzes von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen. Die Kosten einer Umbettung nach § 11 Abs. 3 / **§ 3 Abs. 3** trägt die Friedhofsverwaltung.

u n v e r ä n d e r t

§ 12

Nutzungsrechte an Grabstätten

u n v e r ä n d e r t

(2) Die Dauer der Nutzungsrechte beträgt

- a) bei Grabstätten für Verstorbene bis zu 6 Jahre 15 Jahre,
- b) bei Grabstätten für Verstorbene über 6 Jahre 20 Jahre

u n v e r ä n d e r t

(4) Die Nutzungsrechte werden erst mit der Zahlung der gesamten Friedhofsgebühr vollständig erworben. Der vollständige Erwerb ist Voraussetzung für die Bewilligung eines **Antrages für ein Grabmal**, eine Grabeinfassung **und eine Grababdeckung**.

u n v e r ä n d e r t

§ 13

Arten der Grabstätten

u n v e r ä n d e r t

§ 14

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind ein- oder zweistellige Grabstätten für Särge oder Urnen.

(2) Folgende Arten von Reihengrabstätten werden angeboten:

- a) Reihengrabstätten für Särge:
 - aa) Grabstätten für Särge
 - bb) Rasen-Grabstätten für Särge
 - cc) Zweistellige Grabstätten für Särge übereinander (nur bei Zweitbelegung)
 - dd) Sarg-Gemeinschaftsgrabstätten
- b) Reihengrabstätten für Urnen:
 - aa) Grabstätten für Urnen
 - bb) Urnen-Stelen-Grabstätten
 - cc) Urnen-Rasen-Grabstätten
 - dd) Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten

ee) Namenlose Urnengräber

(3) Reihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und nur für die Dauer der Ruhefrist abgegeben. Es darf dort nur ein Sarg bzw. eine Urne beigesetzt werden.

(4) Zweistellige Reihengrabstätten werden nicht neu vergeben. Auf bereits vorhandenen zweistelligen Reihengrabstätten ist nur noch eine zweite Belegung der Grabstätte für die Dauer der neuen Ruhefrist ohne anschließende Verlängerung der Nutzungsdauer zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(5) Reihengrabstätten werden nach Ablauf der Nutzungsrechte durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt.

§ 15

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Särge oder Urnen. Sie werden in einfacher oder doppelter Tiefe (2 Stellen übereinander) abgegeben. Die Lage der Grabstätten kann vom Erwerber gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.

§ 14

Reihengrabstätten

u n v e r ä n d e r t

(2) Folgende Arten von Reihengrabstätten werden angeboten:

a) u n v e r ä n d e r t

b) Reihengrabstätten für Urnen:

aa) u n v e r ä n d e r t

bb) u n v e r ä n d e r t

cc) u n v e r ä n d e r t

dd) u n v e r ä n d e r t

ee) **Baumgrabstätten im Friedhofshain**

ff) Namenslose Urnengräber

u n v e r ä n d e r t

u n v e r ä n d e r t

u n v e r ä n d e r t

§ 15

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Särge oder Urnen. Sie werden in einfacher oder doppelter Tiefe (**zwei** Stellen übereinander) abgegeben. Die Lage der Grabstätte kann vom Erwerber gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.

(2) Folgende Arten von Wahlgrabstätten werden angeboten:

- a) Wahlgrabstätten für Särge:
 - aa) Einstellige Grabstätten für Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
 - bb) Einstellige Grabstätten für Särge
 - cc) Zweistellige Grabstätten für Särge übereinander
 - dd) Zweistellige Grabstätten für Särge nebeneinander
- b) Wahlgrabstätten für Urnen:
 - aa) Einstellige Grabstätten für Urnen
 - bb) Zweistellige Grabstätten für Urnen übereinander
 - cc) Zweistellige Grabstätten für Urnen nebeneinander
 - dd) Einstellige abgedeckte Grabstätten für Urnen
 - ee) Zweistellige abgedeckte Grabstätten für Urnen übereinander
 - ff) Einstellige bepflanzte Grabstätten für Urnen
 - gg) Zweistellige bepflanzte Grabstätten für Urnen übereinander
 - hh) Einstellige Urnen-Rasen-Grabstätten
 - ii) Zweistellige Urnen-Rasen-Grabstätten für Urnen übereinander
 - jj) Baumgrabstätten
 - kk) Einstellige Grabstätten im Kolumbarium
 - ll) Zweistellige Grabstätten im Kolumbarium

(2) Folgende Arten von Wahlgrabstätten werden angeboten:

- a) Wahlgrabstätten für Särge:
 - aa) Einstellige Grabstätte für Särge für Verstorbene bis zum vollendeten **sechsten** Lebensjahr
 - bb) Einstellige Grabstätte für Särge
 - cc) **Einstellige Rasengrabstätte für Särge**
 - dd) Zweistellige Grabstätte für Särge übereinander
 - ee) **Zweistellige Rasengrabstätte für Särge übereinander**
 - ff) Zweistellige Grabstätte für Särge nebeneinander
- b) Wahlgrabstätten für Urnen:
 - aa) Einstellige Grabstätte für Urnen
 - bb) Zweistellige Grabstätte für Urnen übereinander
 - cc) Zweistellige Grabstätte für Urnen nebeneinander
 - dd) Einstellige abgedeckte Grabstätte für Urnen
 - ee) Zweistellige abgedeckte Grabstätte für Urnen übereinander
 - ff) Einstellige bepflanzte Grabstätte für Urnen
 - gg) Zweistellige bepflanzte Grabstätte für Urnen übereinander
 - hh) Einstellige Urnen-Rasen-Grabstätte
 - ii) Zweistellige Urnen-Rasen-Grabstätte für Urnen übereinander
 - jj) Baumgrabstätte
 - kk) Einstellige Grabstätte im Kolumbarium
 - ll) Zweistellige Grabstätte im Kolumbarium
 - mm) **Einstellige Grabstätte in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte in einer Gruft**
 - nn) **Zweistellige Grabstätte in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte in einer Gruft**

(3) In Wahlgrabstätten für Särge gem. Abs. 2 a) bb) - dd) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist je Grabstätte bis zu 8 zusätzliche Urnen beigesetzt werden. In Wahlgrabstätten für Urnen gem. Abs. 2 b) aa) - ii) dürfen je Grabstätte bis zu 4, in Wahlgrabstätten für Urnen gem. Abs. 2 b) kk) bis zu 1 zusätzliche Urne beigesetzt werden.

(4) Es obliegt dem/der Nutzungsberechtigten einer Wahlgrabstätte, sich nach Ablauf der Nutzungsdauer zwecks Verlängerung bzw. Einebnung der Grabstätte mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Der Ablauf des Nutzungsrechts wird öffentlich bekannt gegeben. Zusätzlich wird der/die Nutzungsberechtigte durch ein gestecktes Schild auf der Grabstätte oder schriftlich informiert. Es bleibt der Friedhofsverwaltung vorbehalten, den Zeitpunkt des Abräumens einer Grabstätte festzulegen.

(5) Jede auf die erste Beisetzung folgende weitere Beisetzung bedarf der Verlängerung der Nutzungsrechte für die ganze Grabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Für die Berechnung der Verlängerungsdauer zählt jeder angefangene Monat als ein Monat.

(6) Die Überlassung einer Wahlgrabstätte berechtigt zur Bestattung der/des Nutzungsberechtigten und ihrer/seiner Angehörigen.

Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten die Bestattung anderer Personen zulassen.

(7) Schon beim Erwerb der Nutzungsrechte soll der Erwerber/die Erwerberin für den Fall seines/ihres Ablebens seinen/ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Geschieht das nicht, und liegt der Friedhofsverwaltung auch keine letztwillige Verfügung vor, so geht das Nutzungsrecht auf die Hinterbliebenen gem. § 2 Ziffer 12 des Bestattungsgesetzes über. Sind innerhalb einer Kategorie von Hinterbliebenen mehrere Personen vorhanden, so wird die älteste Nutzungsberechtigte/r.

(3) In Wahlgrabstätten für Särge gem. Abs. 2 a) bb) - ff) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist je Grabstätte bis zu **acht** zusätzliche Urnen beigesetzt werden. In Wahlgrabstätten für Urnen gem. Abs. 2 b) aa) - ii) dürfen je Grabstätte bis zu **vier**, in Wahlgrabstätten für Urnen gem. Abs. 2 b) kk) **eine** zusätzliche Urne beigesetzt werden.

u n v e r ä n d e r t

(5) Jede auf die erste **Bestattung** folgende weitere **Bestattung** bedarf der Verlängerung der Nutzungsrechte für die ganze Grabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Für die Berechnung der Verlängerungsdauer zählt jeder angefangene Monat als ein Monat.

(6) Die Überlassung einer Wahlgrabstätte berechtigt zur Bestattung der/des Nutzungsberechtigten und **anderer von ihm bestimmter Personen.**

(7) Schon beim Erwerb der Nutzungsrechte soll der Erwerber/die Erwerberin für den Fall seines/ihres Ablebens seinen/ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Geschieht das nicht, und liegt der Friedhofsverwaltung auch keine letztwillige Verfügung vor, so geht das Nutzungsrecht auf die Hinterbliebenen gem. § 2 Ziffer 12 Bestattungsgesetz über. Sind innerhalb einer Kategorie von Hinterbliebenen mehrere Personen vorhanden, so wird die älteste Nutzungsberechtigte/r. **Das Nutzungsrecht geht nur mit deren Einwilligung über.**

(8) Die/der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf eine natürliche Person übertragen. Die Übertragung ist vorher durch die Friedhofsverwaltung zu genehmigen.

(8) Jeder Rechtsnachfolger/jede Rechtsnachfolgerin hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach dem Übergang auf sich umschreiben zu lassen.

(9) An belegten Wahlgrabstätten können die Nutzungsrechte nach Ablauf für mindestens 1, jedoch längstens für 20 Jahre verlängert werden. Anschließende weitere Verlängerungen sind möglich. Eine Verlängerung wird erst mit der Zahlung der entsprechenden Friedhofsgebühr wirksam.

(10) Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung längere Verlängerungszeiträume zulassen.

(11) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können im Voraus erworben werden

§ 16

Ehrengrabstätten

Ehrengrabstätten werden aus besonderem Anlass durch Entscheidung des Bürgermeisters angelegt oder zu solchen erklärt. Die Bestimmungen für andere Grabstätten finden auf sie keine Anwendung.

§ 17

Kriegsgräber

Kriegsgräber sind Grabstätten nach dem Gräbergesetz. Sie genießen dauerndes Ruherecht.

§ 18

Mehrfachgrabstätten

(1) Eine Mehrfachgrabstätte besteht aus mindestens zwei Wahlgrabstätten, die zusammen eine Einheit bilden. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung Wahlgrabstätten nach § 15 Abs. 2 a) oder b) aa) - cc) zu Mehrfachgrabstätten zusammenfassen.

(2) Die Verlängerung der Nutzungsrechte ist nur für die gesamte Mehrfachgrabstätte möglich. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung Wahlgrabstätten von der Mehrfachgrabstätte abtrennen, wenn die abzutrennende Wahlgrabstätte am Rande der Mehrfachgrabstätte liegt und die Ruhefristen der entsprechenden Wahlgrabstätte abgelaufen sind. Die Vorschriften zu § 15 Abs. 3 bis 11 finden auf Mehrfachgrabstätten sinngemäß Anwendung.

(9) Jeder Rechtsnachfolger/jede Rechtsnachfolgerin hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach dem Übergang auf sich umschreiben zu lassen.

(10) An belegten Wahlgrabstätten können die Nutzungsrechte nach Ablauf für mindestens **ein**, jedoch längstens für 20 Jahre verlängert werden. Anschließende weitere Verlängerungen sind möglich. Eine Verlängerung wird erst mit der Zahlung der entsprechenden Friedhofsgebühr wirksam.

(11) Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung längere Verlängerungszeiträume zulassen.

(12) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können im Voraus erworben werden.

§ 16

Ehrengrabstätten

u n v e r ä n d e r t

§ 17

Kriegsgräber

u n v e r ä n d e r t

§ 18

Mehrfachgrabstätten

(1) Eine Mehrfachgrabstätte besteht aus mindestens zwei Wahlgrabstätten, die zusammen eine Einheit bilden. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung Wahlgrabstätten nach § 15 Abs. 2 a) **bb)**, **a) dd)**, **a) ff)** oder b) aa) - cc) zu Mehrfachgrabstätten zusammenfassen.

(2) Die Verlängerung der Nutzungsrechte ist nur für die gesamte Mehrfachgrabstätte möglich. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung Wahlgrabstätten von der Mehrfachgrabstätte abtrennen, wenn die abzutrennende Wahlgrabstätte am Rande der Mehrfachgrabstätte liegt und die Ruhefristen der entsprechenden Wahlgrabstätte abgelaufen sind. Die Vorschriften zu § 15 Abs. 3 bis **12** finden auf Mehrfachgrabstätten sinngemäß Anwendung.

§ 19

Rasen-Grabstätten für Säрге

Rasen-Grabstätten für Säрге werden von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und gemäht. *Auf Wunsch* kann die/der Nutzungsberechtigte am Kopfende der Grabstätte eine Fläche von 1 m x 1 m pflegen *bzw. von einem Friedhofsgärtner pflegen lassen.*

§ 20

Sarg-Gemeinschaftsgrabstätten

Sarg-Gemeinschaftsgrabstätten werden für die Beisetzung von Särgen nach einem Belegungsplan der Friedhofsverwaltung angelegt. Sarg-Gemeinschaftsgrabstätten sind gärtnerisch gepflegte (d.h. durch einen Fachbetrieb bepflanzte und gepflegte) Grabfelder, in denen eine bestimmte Anzahl von Särgen beigesetzt wird und die mit einem Grabmal ausgestattet sind, welches sämtliche Namen der dort Beigesetzten aufführt.

§ 21

Urnen-Rasen-Grabstätten

Urnen-Rasen-Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und gemäht. Eine gärtnerische Pflege ist nicht möglich. Blumenschmuck kann nur an einer zentralen Stelle auf dem Grabfeld abgelegt werden.

§ 22

Urnen-Stelen-Grabstätten

Urnen-Stelen-Grabstätten werden gärtnerisch gepflegt.

§ 23

Urnengemeinschaftsgrabstätten

Urnengemeinschaftsgrabstätten werden für die Beisetzung von Urnen nach einem Belegungsplan der Friedhofsverwaltung angelegt. Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten sind gärtnerisch gepflegte Grabfelder, in denen eine bestimmte Anzahl von Urnen beigesetzt wird und die mit einem Grabmal ausgestattet sind, welches sämtliche Namen der dort Beigesetzten aufführt.

§ 19

Rasen-Grabstätten für Säрге

Rasen-Grabstätten für Säрге werden von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und gemäht. Die/der Nutzungsberechtigte kann am Kopfende der Grabstätte eine Fläche von 1 m x 1 m pflegen.

§ 20

Sarg-Gemeinschaftsgrabstätten

Sarg-Gemeinschaftsgrabstätten werden für die Bestattung von Särgen nach einem Belegungsplan der Friedhofsverwaltung angelegt. Sarg-Gemeinschaftsgrabstätten sind gärtnerisch gepflegte (d.h. durch einen **gewerblichen Unternehmer** bepflanzte und gepflegte) Grabfelder, in denen eine bestimmte Anzahl von Särgen **bestattet** wird und die mit einem Grabmal ausgestattet sind, welches sämtliche Namen der dort **Bestatteten** aufführt.

§ 21

Urnen-Rasen-Grabstätten

u n v e r ä n d e r t

§ 22

Urnen-Stelen-Grabstätten

u n v e r ä n d e r t

§ 23

Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten werden für die Beisetzung von Urnen nach einem Belegungsplan der Friedhofsverwaltung angelegt (**Reihengrabstätten**). **In ihnen wird** eine bestimmte Anzahl von Urnen beigesetzt. **Es** sind gärtnerisch gepflegte Grabfelder, die mit einem Grabmal ausgestattet sind, welches sämtliche Namen der dort Beigesetzten aufführt.

(2) Bei Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten in Gruften (Wahlgrabstätten) werden die Urnen in einer Gruft beigesetzt. Sie sind mit einer Namenstafel ausgestattet, die sämtliche Namen der dort Beigesetzten aufführt. Eine gärtnerische Pflege entfällt.

§ 24

Namenlose Urnengräber

Für die namenlose Beisetzung von Urnen werden Grabstätten in Form von Rasen-Grabfeldern bereitgestellt. Die Anlage und Unterhaltung obliegen der Friedhofsverwaltung. *Die Arbeiten können an gewerbliche Unternehmen vergeben werden.*

§ 24

Namenlose Urnengräber

Für die namenlose Beisetzung von Urnen werden Grabstätten in Form von Rasen-Grabfeldern bereitgestellt. Die Anlage und Unterhaltung obliegen der Friedhofsverwaltung.

§ 25

Abgedeckte Urnengrabstätten

Die / der Nutzungsberechtigte einer abgedeckten Urnengrabstätte hat diese nach der Urnenbeisetzung vollflächig mit einer Grabplatte abzudecken.

§ 25

Abgedeckte Urnengrabstätten

Die / der Nutzungsberechtigte einer abgedeckten Urnengrabstätte hat diese nach der Urnenbeisetzung vollflächig mit einer Grabplatte abzudecken.

Die Grabplatte gilt als Grabmal i. S. dieser Satzung.

§ 26

Bepflanzte Urnengrabstätten

Bepflanzte Urnengrabstätten werden gärtnerisch gepflegt.

§ 26

Bepflanzte Urnengrabstätten

u n v e r ä n d e r t

§ 27

Baumgrabstätten

(1) In Baumgrabstätten nach § 15 Abs. 2 b) jj) können bis zu 8 Urnen beigesetzt werden.

(2) Der ausgewählte Baum wird vor der Beisetzung einer Sichtprüfung durch die Friedhofsverwaltung unterzogen. Sollte der Baum dennoch während der Ruhefrist absterben bzw. aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht entfernt werden müssen, wird die Friedhofsverwaltung umgehend einen Baum derselben Art so nahe wie möglich am entfernten Baum nachpflanzen. Weitergehende Ansprüche der/des Nutzungsberechtigten sind ausgeschlossen. Die Fläche unter der Baumkrone wird von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und gemäht. Eine weitergehende Pflege des Rasens erfolgt nicht. *Für eine besondere Pflege kann die/der Nutzungsberechtigte einen Friedhofsgärtner beauftragen.*

§ 27

Baumgrabstätten

(1) In Baumgrabstätten nach § 15 Abs. 2 b) jj) können bis zu **acht** Urnen beigesetzt werden.

(2) Der ausgewählte Baum wird vor der Beisetzung einer Sichtprüfung durch die Friedhofsverwaltung unterzogen. Sollte der Baum dennoch während der Ruhefrist absterben bzw. aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht entfernt werden müssen, wird die Friedhofsverwaltung umgehend einen Baum derselben Art so nahe wie möglich am entfernten Baum nachpflanzen. Weitergehende Ansprüche der/des Nutzungsberechtigten sind ausgeschlossen. Die Fläche unter der Baumkrone wird von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und gemäht. Eine weitergehende Pflege des Rasens erfolgt nicht.

Der/die Nutzungsberechtigte hat die örtlichen Gegebenheiten hinzunehmen.

(3) Eine Verlängerung der Nutzungsrechte scheidet aus, wenn der Baum erkrankt ist bzw. aus anderen Gründen entfernt werden muss. Erklärt der/die Nutzungsberechtigte sich trotz der Entfernung des Baumes mit einer Nachpflanzung einverstanden, kann in solchen Fällen eine Verlängerung erfolgen.

(4) Das Anbringen jeglicher Hinweise, Schilder oder Tafeln am Baum ist nicht gestattet.

(5) Unter dem Baum dürfen keine Gegenstände abgelegt werden, ausgenommen Blumenschmuck und Gebinde.

(6) Die Fläche unter der Baumkrone wird *im Winter* nicht von Schnee und Eis befreit.

§ 28

Grabstätten in einer Urnenhalle

(1) Grabstätten in einer Urnenhalle werden in Urnenwänden eingerichtet. Die Grabstätten werden mit Glas- oder Steinplatten verschlossen, in die die Daten der Verstorbenen eingraviert werden können.

(2) Es bleibt der Friedhofsverwaltung vorbehalten, die Öffnungszeiten der Urnenhalle abweichend von den Öffnungszeiten des Friedhofs festzulegen und alternative Zugangsarten zur Urnenhalle einzurichten.

(künftig § 4(3))

§ 29

Dauergrabgepflegte Grabstätten in einem Gemeinschaftsgrabfeld

(1) Gemeinschaftsfelder mit dauergrabgepflegten Grabstätten können auf dem Vorwerker Friedhof und dem Friedhof Waldhusen nach Bedarf eingerichtet werden. Besteht auf einem Friedhof bereits ein Gemeinschaftsfeld mit dauergrabgepflegten Grabstätten, kann die Friedhofsverwaltung das Recht zur Einrichtung eines weiteren derartigen Gemeinschaftsfeldes auf demselben Friedhof erst dann verleihen, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der dauergrabgepflegten Grabstätten im in der Belegung befindlichen Gemeinschaftsgrabfeld nach dem mit der Friedhofsverwaltung abgestimmten Belegungsplan tatsächlich vergeben sind.

Der/die Nutzungsberechtigte hat die örtlichen Gegebenheiten hinzunehmen. **Sie/er kann eine Fläche von 1 m x 1 m unter dem Baum pflegen.**

u n v e r ä n d e r t

(4) Das Anbringen jeglicher Hinweise, Schilder, **QR-Codes** oder Tafeln am Baum ist nicht gestattet.

u n v e r ä n d e r t

(6) Die Fläche unter der Baumkrone wird nicht von Schnee und Eis befreit.

§ 28

Grabstätten in einer Urnenhalle

(1) Grabstätten in einer Urnenhalle werden in Urnenwänden eingerichtet. Die Grabstätte **wird** mit **einer** Glas- oder Steinplatte verschlossen, in die die Daten der Verstorbenen eingraviert werden können.

(2) Die Zugangskarte zum Kolumbarium für die abweichenden Öffnungszeiten wird der/dem Nutzungsberechtigten erst nach vollständiger Zahlung der Friedhofsgebühren ausgehändigt.

§ 29

Dauergrabgepflegte Grabstätten in einem Gemeinschaftsgrabfeld

u n v e r ä n d e r t

(2) Das Recht, ein Gemeinschaftsgrabfeld mit dauergrabgepflegten Grabstätten einzurichten, vergibt die Friedhofsverwaltung an einen Gewerbetreibenden oder eine Gemeinschaft von Gewerbetreibenden (Ersteller), die von der Friedhofsverwaltung für zuverlässig gehalten werden.

(3) Der Ersteller ist verpflichtet, auf seine Kosten das gesamte Gemeinschaftsgrabfeld zu errichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt in der Grabstätte bestatteten Verstorbenen herzurichten und zu pflegen. Im Gegenzug ist der Ersteller berechtigt, für diese Leistungen über den Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages Kosten von den Nutzungsberechtigten des Gemeinschaftsgrabfeldes geltend zu machen.

(4) Wird das Gemeinschaftsgrabfeld nicht in einem leeren Grabfeld eingerichtet, hat der Ersteller dies bei seiner Planung zu berücksichtigen und die noch vorhandenen Grabstätten zu respektieren.

(5) Ein Gemeinschaftsgrabstein oder Einzelgrabsteine für die Verstorbenen sind zulässig. *Sie können* auf Antrag des Erstellers von den in der Friedhofssatzung festgelegten Bestimmungen abweichen.

Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung darf am Gemeinschaftsgrabfeld eine Kennzeichnung mit der Firmenbezeichnung des Erstellers oder dem Namen des Gemeinschaftsfeldes aufgestellt werden.

(6) Zulässig sind die Gräber nach § 14 (2) a) aa), dd), b) aa), bb), dd) und § 15 (2) a), b) aa) – gg) und jj).

Die Größe der Grabstätten, die Anzahl der Grabstellen und die Art der Bestattung werden im Einvernehmen zwischen dem Ersteller und der Friedhofsverwaltung festgelegt. Grundlage für die Belegung ist ein im Voraus mit der Friedhofsverwaltung abgestimmter Belegungsplan.

(7) Die Belegung der einzelnen Grabstellen erfolgt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Voraussetzung für den Erwerb eines Nutzungsrechtes in einem Gemeinschaftsfeld mit dauergrabgepflegten Grabstätten ist der Abschluss eines z. B. durch Treuhand oder Bankbürgschaft

(2) Das Recht, ein Gemeinschaftsgrabfeld mit dauergrabgepflegten Grabstätten einzurichten, vergibt die Friedhofsverwaltung an einen **gewerblichen Unternehmer** oder eine Gemeinschaft von **gewerblichen Unternehmern** (Ersteller), die von der Friedhofsverwaltung für zuverlässig gehalten werden.

u n v e r ä n d e r t

u n v e r ä n d e r t

(5) Ein Gemeinschaftsgrabstein **und/oder** Einzelgrabsteine für die Verstorbenen sind zulässig. Auf Antrag des Erstellers **können sie mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung** von den in der Friedhofssatzung festgelegten Bestimmungen abweichen.

Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung darf am Gemeinschaftsgrabfeld eine Kennzeichnung mit der Firmenbezeichnung des Erstellers oder dem Namen des Gemeinschaftsfeldes aufgestellt werden.

(6) Zulässig sind die Gräber nach § 14 Abs. 2 a) aa), **a) dd)**, b) aa), **b) bb)**, **b) dd)** und § 15 Abs. 2 a) **aa - bb)**, **a) dd)**, **a) ff)**, b) aa) – gg) und **b) jj)**.

Die Größe der Grabstätten, die Anzahl der Grabstellen und die Art der Bestattung werden im Einvernehmen zwischen dem Ersteller und der Friedhofsverwaltung festgelegt. Grundlage für die Belegung ist ein im Voraus mit der Friedhofsverwaltung abgestimmter Belegungsplan.

u n v e r ä n d e r t

gesicherten Dauergrabpflegevertrages über mindestens die Dauer der jeweiligen Ruhezeit beim Ersteller.

§ 30

Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind unbeschadet der Vorschriften nach den §§ 31 und 36 von den Nutzungsberechtigten so zu gestalten und während der ganzen Nutzungszeit so zu unterhalten, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird.

(2) Auf dem Vorwerker Friedhof und dem Friedhof Waldhusen werden Grabfelder mit und ohne Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die Abgrenzung richtet sich nach den Belegungsplänen.

Die Nutzungsberechtigten können zwischen beiden Grabfeldern wählen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschrift.

(3) Auf dem Burgtor-Friedhof und dem Friedhof St. Jürgen werden nur Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften bereitgestellt.

§ 31

Grabmale in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften

(1) Mit Ausnahme der Grabstätten nach § 15 Abs. 2 b) jj) – ll) darf auf jeder Grabstätte grundsätzlich *nur* ein Grabmal errichtet werden.

(7) Auf Rasengrabstätten für Särge ist ein liegendes Grabmal zulässig.

(8) Auf Urnen-Rasen-Grabstätten darf ein Grabmal maximal höhengleich mit dem Erdboden angebracht werden.

(9) Auf Urnen-Stelen-Grabstätten ist ein Grabmal in Form einer Stele zulässig.

(10) Auf Baumgrabstätten darf für jeweils zwei beigesetzte Urnen höchstens ein Grabmal maximal höhengleich mit dem Erdboden im Kronenbereich des Baumes angebracht werden. Die genaue Position ist im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu bestimmen

§ 30

Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte

(1) Die Grabstätte **ist** unbeschadet der Vorschriften nach den §§ 31 und 36 von **der/dem** Nutzungsberechtigten so zu gestalten und während der ganzen Nutzungszeit so zu unterhalten, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird.

(2) Auf dem Vorwerker Friedhof und dem Friedhof Waldhusen werden Grabfelder mit und ohne Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die Abgrenzung richtet sich nach den Belegungsplänen.

Die/der Nutzungsberechtigte kann zwischen beiden Grabfeldern wählen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschrift.

u n v e r ä n d e r t

(4) Die/der Nutzungsberechtigte hat das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der Friedhofssatzung zu entscheiden.

§ 31

Grabmale **und Grababdeckungen** in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften

(1) **Auf Grabstätten nach § 14 Abs. 2 a) dd), b) dd) - ff) und § 15 Abs. 2 b) kk) – nn) darf kein Grabmal, auf allen anderen Grabstätten dürfen Grabmale** errichtet werden.

(2) Auf Rasengrabstätten für Särge (**Reihengrabstätten**) ist **nur** ein liegendes Grabmal zulässig. **Für Rasengrabstätten für Särge (Wahlgrabstätten) gilt diese Einschränkung nicht.**

(3) Auf Urnen-Rasen-Grabstätten darf ein Grabmal maximal höhengleich mit dem Erdboden angebracht werden.

(4) Auf Urnen-Stelen-Grabstätten ist ein Grabmal in Form einer Stele zulässig.

(5) Auf Baumgrabstätten (**Wahlgrabstätten**) darf für jeweils zwei beigesetzte Urnen höchstens ein Grabmal maximal höhengleich mit dem Erdboden im Kronenbereich des Baumes angebracht werden. Die genaue Position ist im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu bestimmen.

(3) Grabmalsockel dürfen im sichtbaren Bereich nur aus Naturstein, Grabmale nur aus Naturstein, Metall, Glas, gebranntem Ton oder Holz, bestehen.

Holz ist nur bei stehenden Grabmalen zulässig. Findlinge, nachgebildete Findlinge, Spaltfelsen und geflammte Rohsteine sind in bestimmten ausgewiesenen Grabanlagen zulässig.

(11) Die Summe der größten Ausdehnungen von Höhe, Breite und Stärke darf folgende Ausmaße nicht überschreiten:

a) Grabstätten für Särge

einstellig und zweistellig
übereinander:

stehend: 230 cm liegend: 180 cm

b) Grabstätten für Särge zweistellig
nebeneinander:

stehend: 300 cm liegend: 250 cm

c) Grabstätten für Kinder und Urnen mit Ausnahme Urnen-Stelen-Grabstätte, abgedeckte und bepflanzte Urnengrabstätten:

stehend: 180 cm liegend: 120 cm

(12) Für nachfolgende Grabstätten gelten die genannten Maße:

a) Baumgrabstätten:

Länge: 60 – 100 cm, max. Breite: 45 cm, max. Stärke: 20 cm

b) Urnen-Stelen-Grabstätte:

max. Höhe: 100 cm, max. Breite: 30 cm, max. Stärke: 30 cm

c) Grabstätten für Urnen abgedeckt:

Nur vollflächiger Liegestein zulässig, max. Öffnung: 20 x 20 cm

d) Grabstätten für Urnen bepflanzt:

max. Höhe: 40 cm, max. Breite: 40 cm, max. Stärke: 40 cm

(6) Auf abgedeckten Urnengrabstätten sind keine weiteren Grabmale zulässig.

(7) Grabmale dürfen

nur aus Naturstein, Metall, Glas, Holz oder gebranntem Ton bestehen.

Holz ist nur bei stehenden Grabmalen zulässig. Findlinge, nachgebildete

Findlinge und Spaltfelsen sind in bestimmten

ausgewiesenen Grabanlagen zulässig.

Grabmalsockel dürfen im sichtbaren Bereich nur aus Naturstein **bestehen.**

(8) Die Summe der größten Ausdehnungen von Höhe, Breite und Stärke eines Grabmals darf folgende Ausmaße nicht überschreiten:

a) Grabstätten für Särge **und Rasengrabstätten für Särge,**

einstellig und zweistellig
übereinander:

stehend: 230 cm liegend: 180 cm

b) **u n v e r ä n d e r t**

c) **u n v e r ä n d e r t**

(9) Für nachfolgende Grabstätten gelten für ein Grabmal die folgenden Maße:

a) Baumgrabstätten

(Wahlgrabstätten):

Länge: 60 – 100 cm, max. Breite: 45 cm, max. Stärke: 20 cm

b) **u n v e r ä n d e r t**

c) **u n v e r ä n d e r t**

d) **u n v e r ä n d e r t**

(10) Auf Antrag sind für Gräber nach § 15 Abs. 2 a) bb), a) dd), a) ff), b) aa) – cc) teil- oder ganzflächige Grababdeckungen aus Naturstein zulässig, sofern die/der Nutzungsberechtigte den Nachweis erbracht hat, dass die Abräumung der Grababdeckung nach Ablauf des Nutzungsrechtes treuhänderisch abgesichert ist.

(13) Die Mindeststärke für stehende Grabmale beträgt 12 cm, für liegende Grabmale 10 cm.

Höhen gelten ab Erdniveau.

(4) Das Grabmal darf nicht über die Außenkante der Grabstätte hinausragen.

(2) Auch auf nicht belegten Grabstätten darf ein Grabmal errichtet werden.

(5) Eine Vorausbeschriftung mit den Namen lebender Personen ist nicht zulässig.

(6) Gedenkschriften auf Grabmalen sind als solche zu kennzeichnen.

(14) Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften zulassen und über Abs. 1 bis 13 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 32 Gruften

(1) Die Errichtung von Gruften ist auf ausgewiesenen Grabfeldern zulässig. Die Vergabe bestehender Gruften ist vorrangig.

(2) Zum baulichen Erhalt bestehender, nicht vergebener Gruften kann die Friedhofsverwaltung Patenschaften an juristische oder natürliche Personen vergeben. Die Patin/der Pate verpflichtet sich zum baulichen Unterhalt der Gruft, muss jedoch nicht das Nutzungsrecht an der Grabstätte erwerben. Die Friedhofsverwaltung bleibt Eigentümerin der Gruft.

(3) Die Patin/der Pate darf an nicht denkmalgeschützten Gruften ein 10 x 15 cm großes Messingschild anbringen, ohne diese zu beschädigen.

(4) Will ein Interessent die Gruft erwerben, steht der Patin/dem Paten, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, ein Vorkaufsrecht zu. Bei Ausübung des Vorkaufsrechtes muss gleichzeitig das Nutzungsrecht an der Grabstätte erworben werden.

(11) Die Mindeststärke für stehende Grabmale beträgt 12 cm, für liegende Grabmale **und Grababdeckungen** 10 cm.

Höhen gelten ab Erdniveau.

(12) Das Grabmal **oder die Grababdeckung dürfen** nicht über die Außenkante der Grabstätte hinausragen.

(13) Auch auf nicht belegten Grabstätten **dürfen** ein Grabmal **oder eine Grababdeckung** errichtet werden.

(14) Eine Vorausbeschriftung **eines Grabmals oder einer Grababdeckung** mit den Namen lebender Personen, **auch mittels QR- Code, ist nur unter Angabe des Geburtsdatums** zulässig.

(15) Gedenkschriften auf Grabmalen **und Grababdeckungen** sind als solche zu kennzeichnen.

(16) Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften zulassen und über Abs. 1 bis **15** hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 32 Gruften

u n v e r ä n d e r t

(2) Die laufende Unterhaltung der Gruft obliegt der/dem Nutzungsberechtigten.

(3) Zum baulichen Erhalt bestehender, nicht vergebener Gruften kann die Friedhofsverwaltung Patenschaften an juristische oder natürliche Personen vergeben. Die Patin/der Pate verpflichtet sich zum baulichen Unterhalt der Gruft, muss jedoch nicht das Nutzungsrecht an der Grabstätte erwerben. Die Friedhofsverwaltung bleibt Eigentümerin der Gruft.

(4) Die Patin/der Pate darf an nicht denkmalgeschützten Gruften ein 10 x 15 cm großes Messingschild **(auch mit QR-Code)** anbringen, ohne diese zu beschädigen.

(5) Will ein Interessent die Gruft erwerben, steht der Patin/dem Paten, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, ein Vorkaufsrecht zu. Bei Ausübung des Vorkaufsrechtes muss gleichzeitig das Nutzungsrecht an der Grabstätte erworben werden.

(5) Weitergehende Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Friedhofsverwaltung und der Patin/dem Paten festgelegt.

§ 33

Genehmigung von Grabmalen und Grabeinfassungen

(2) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und der Fundamente mit Ausnahme ergänzender Inschriften und die Errichtung von Grabeinfassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(1) Eine Einfassung einer Grabstätte gem. § 14 Abs. 2 a) aa), a) cc), b) aa) oder § 15 Abs. 2 a) aa) - dd), b) aa) - cc) *mit Naturstein* ist zulässig, wenn sie *aus dem gleichen Material wie das Grabmal oder der Grabmalsockel besteht und eine Stärke von 6 cm, eine sichtbare Höhe von 5 cm und eine Einbindung in das Erdreich von mind. 10 cm hat. Sie ist in einteiligen Längen zu setzen und nach den anerkannten Regeln der Technik gegen Verkippen zu sichern.*

Am Fuße der Grabstätte ist eine Kante *aus Naturstein – aus dem gleichen Material wie das Grabmal oder der Grabmalsockel, alternativ aus Wesersandstein – mit einer Stärke von 4 bis 6 cm zulässig*, wenn sie bündig mit der gärtnerischen Anlage abschließt *und mindestens 10 cm in das Erdreich einbindet.*

(3) Dem Antrag auf ein Grabmal ist zweifach der Grabmalentwurf mit Grundriss und Ansichten i. M. 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole beizufügen.

(4) *Dem Antrag auf eine Grabeinfassung ist zweifach der Grabeinfassungsentwurf mit Grundriss und Ansichten i. M. 1:10 beizufügen. (künftig in § 33 Abs. 3)*

Vor der Beantragung einer Grabeinfassung sind vom Hersteller die besonderen Verhältnisse und Größen der Grabstätte vor Ort zu ermitteln. Die exakten Maße der Grabeinfassung sind im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu bestimmen. Beim Einbau der Grabeinfassung ist die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellte Auspflockung zu beachten.

(6) Weitergehende Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Friedhofsverwaltung und der Patin/dem Paten festgelegt.

§ 33

Genehmigung von Grabmalen,

Grababdeckungen und Grabeinfassungen

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen **und Grababdeckungen** (mit Ausnahme ergänzender Inschriften) und die Errichtung von Grabeinfassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Eine **vollständige** Einfassung einer Grabstätte gem. § 14 Abs. 2 a) aa), a) cc), b) aa) oder § 15 Abs. 2 a) aa - **bb), a) dd), a) ff)**, b) aa) – cc) ist zulässig, wenn sie **nicht aus Kunststoff besteht und dergestalt im Erdreich verankert und gegen Verkippen gesichert ist, dass sich ihre Lage und Position, z. B. beim Graben in Nachbargrabstätten, nicht verändert.**

Am Fuße der Grabstätte ist eine Kante **ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig**, wenn sie **nicht aus Kunststoff besteht und** bündig mit der gärtnerischen Anlage abschließt.

(3) Dem Antrag auf ein Grabmal, **eine Grababdeckung und/oder Grabeinfassung** ist zweifach der **Gestaltungsentwurf** mit Grundriss und Ansichten i. M. 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole **(auch QR- Code)** beizufügen.

(4) Vor der Beantragung einer Grabeinfassung sind vom Hersteller die besonderen Verhältnisse und Größen der Grabstätte vor Ort zu ermitteln. Die exakten Maße der Grabeinfassung sind im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu bestimmen. Beim Einbau der Grabeinfassung ist die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellte Auspflockung zu beachten.

(5) Ein auf einem Grabmal oder einer Grababdeckung angebrachter QR-Code gilt als Bestandteil der Grabinschrift und ist genehmigungspflichtig. Der/die Antragsteller/in hat den Inhalt des QR-Codes bzw. der verknüpften Internetseite bei Antragstellung vollständig anzugeben und der Friedhofsverwaltung schriftlich zu bestätigen, dass sie/er allein für den Inhalt des QR-Codes bzw. der verknüpften Internetseite während der gesamten Dauer des Nutzungsrechtes verantwortlich ist. Die Genehmigung erfolgt mit diesem Stand. Sollte der Inhalt bzw. verknüpfte Inhalt eines QR-Codes auf einem Grabmal oder einer Grababdeckung gegen rechtliche Bestimmungen oder die Würde des Friedhofes verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung des QR-Codes auf dem Grabmal oder der Grababdeckung verlangen.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann nicht genehmigte Grabmale, Grabeinfassungen und andere unzulässige Gegenstände kostenpflichtig entfernen. *Diese Grabmale, Grabeinfassungen bzw. Gegenstände werden drei Monate zur Abholung durch die/den Nutzungsberechtigten aufbewahrt, bevor sie entsorgt werden.*

(6) Die Friedhofsverwaltung kann nicht genehmigte Grabmale, Grabeinfassungen, **Grababdeckungen** und andere unzulässige Gegenstände kostenpflichtig entfernen. **Für das Verfahren gilt § 34 Abs. 2 entsprechend.**

§ 34

Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen und Grabeinfassungen

(1) Aufrecht stehende Grabmale sind so zu fundamentieren und auf dem Fundament so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Für die Fundamentierung und Befestigung der Grabmale sind die „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks“ zu beachten.

§ 34

Fundamentierung, Befestigung und Sicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen und -abdeckungen

(1) Aufrecht stehende Grabmale sind so zu fundamentieren und auf dem Fundament so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Für die Fundamentierung und Befestigung der Grabmale **ist die „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks“ in der jeweils aktuellen Fassung** zu beachten.

(2) Ist die Standsicherheit eines Grabmals oder die Sicherheit einer Grabeinfassung gefährdet, muss die/der Nutzungsberechtigte unverzüglich für Abhilfe sorgen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegen eines Grabmals, Absperrungen) ergreifen. Stellt die/der Nutzungsberechtigte trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb eines Monats den ordnungsgemäßen Zustand her, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten herzustellen. Sie kann das Grabmal oder die Grabeinfassung auch kostenpflichtig entfernen, ohne diese aufbewahren zu müssen.

Ist die Anschrift der/des Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, genügt anstelle eines Anschreibens das Stecken eines Hinweisschildes für vier Wochen auf dem Grab.

(3) Die/der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Grabmal, die Grabeinfassung, sonstige Anlagen oder von Teilen davon verursacht wird.

§ 35

Entfernung von Grabmalen und Grabeinfassungen

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts werden die Grabmale und die Grabeinfassung von der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte des/der Nutzungsberechtigten kostenpflichtig entfernt.

Die Friedhofsverwaltung kann sich dazu einer Firma bedienen.

(2) Sollte sich ein Grabmal, eine Grababdeckung, Grabeinfassung oder Kante verschieben oder verändern, insbesondere die Standsicherheit eines Grabmals beeinträchtigt sein, hat die/der Nutzungsberechtigte unverzüglich für Abhilfe sorgen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten

Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegen eines Grabmals, Absperrungen) ergreifen. Stellt die/der Nutzungsberechtigte trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb eines Monats den ordnungsgemäßen Zustand her, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten **bei einem Grabmal, einer Grababdeckung, Grabeinfassung bzw. Kante entweder** den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen **oder diese kostenpflichtig abzuräumen und zwei Monate zur Abholung durch die/den Nutzungsberechtigten aufzubewahren, bevor diese entsorgt werden.**

Ist die Anschrift der/des Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, genügt anstelle eines Anschreibens das Stecken eines Hinweisschildes für **einen Monat** auf dem Grab.

(3) Die/der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Grabmal, die Grabeinfassung, **die Grababdeckung**, sonstige Anlagen oder von Teilen davon verursacht wird.

§ 35

Entfernung von Grabmalen, **Grababdeckungen** und Grabeinfassungen **u n v e r ä n d e r t**

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts werden die Grabmale, **die Grababdeckung** und die Grabeinfassung von der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte des/der Nutzungsberechtigten kostenpflichtig entfernt.

Die Friedhofsverwaltung kann sich dazu **eines gewerblichen Unternehmers** bedienen.

(3) Auf Antrag kann sich die/der Nutzungsberechtigte von der Benutzungspflicht nach (2) befreien lassen, indem sie/er der Friedhofsverwaltung den Nachweis der Sicherstellung der Abräumung aller Grabmale und der Grabeinfassung, z. B. durch Auftragserteilung an eine Steinmetzfirma, erbringt.

(4) Hat die/der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung nicht bis zum Ablauf des Nutzungsrechts schriftlich mitgeteilt, dass sie/er die Grabmale bzw. Grabeinfassung anderweitig verwenden möchte, fallen diese entschädigungslos in die Verfügung der Friedhofsverwaltung.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, das Grabmal und die Grabeinfassung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch eine Steinmetzfirma von der Grabstätte entfernen zu lassen.

(6) Die Entfernung eines Grabmals bzw. einer Grabeinfassung anlässlich einer zweiten oder weiteren Bestattung ist Sache des/der Nutzungsberechtigten.

§ 36

Gärtnerische Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Mit Ausnahme der Grabstätten gem. §§ 19 – 29 mit den jeweils dort getroffenen Regelungen obliegt die gärtnerische Anlage und die laufende Unterhaltung der Grabstätten den Nutzungsberechtigten.

Die Grabstätte ist in angemessenen Abständen von jeglichem Unkraut zu befreien. Die Nutzungsberechtigten können einen Friedhofsgärtner mit der Grabpflege beauftragen.

(2) Nutzungsberechtigte von ungepflegten Grabstätten sind zweimal mit einer Frist von je 4 Wochen schriftlich zur Grabpflege aufzufordern. Es genügt das Stecken eines Hinweisschildes auf dem Grab, wenn der Friedhofsverwaltung die Anschrift des/der Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist. Die Friedhofsverwaltung kann Grabstätten einebnen, die nach Ablauf der gesetzten Frist weiterhin nicht gepflegt sind.

(3) Auf Antrag kann sich die/der Nutzungsberechtigte von der Benutzungspflicht nach **Abs. 2** befreien lassen, indem sie/er der Friedhofsverwaltung den Nachweis der Sicherstellung der Abräumung aller Grabmale, **der Grababdeckung** und der Grabeinfassung, z. B. durch Auftragserteilung an eine Steinmetzfirma oder **treuhänderische Absicherung**, erbringt.

(4) Hat die/der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung nicht bis zum Ablauf des Nutzungsrechts schriftlich mitgeteilt, dass sie/er die Grabmale, **Grababdeckung** bzw. Grabeinfassung/**Kante** anderweitig verwenden möchte, fallen diese entschädigungslos in die Verfügung der Friedhofsverwaltung.

(5) Die Entfernung eines Grabmals, einer Grababdeckung bzw. einer Grabeinfassung/**Kante** anlässlich einer zweiten oder weiteren Bestattung ist Sache des/der Nutzungsberechtigten.

§ 36

Gärtnerische Anlage und Unterhaltung der Grabstätte

(1) Mit Ausnahme der Grabstätten gem. §§ 19 – 29 mit den jeweils dort getroffenen Regelungen obliegt die gärtnerische Anlage und die laufende Unterhaltung der Grabstätte **der/dem** Nutzungsberechtigten.

Die Grabstätte ist in angemessenen Abständen von jeglichem Unkraut zu befreien. **Die/der Nutzungsberechtigte kann** einen **gewerblichen Unternehmer** mit der Grabpflege beauftragen.

(2) Nutzungsberechtigte von ungepflegten Grabstätten sind zweimal mit einer Frist von je **einem Monat** schriftlich zur Grabpflege aufzufordern. Es genügt das Stecken eines Hinweisschildes auf dem Grab, wenn der Friedhofsverwaltung die Anschrift des/der Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist. Die Friedhofsverwaltung kann Grabstätten einebnen, die nach Ablauf der gesetzten Frist weiterhin nicht gepflegt sind.

(3) Ehrengrabstätten und anerkannte Kriegsgräber nach dem Gräbergesetz werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt. u n v e r ä n d e r t

(4) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften gelten folgende Bestimmungen: (4) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften gelten folgende Bestimmungen:

a) auf den Grabstätten dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen;

a) auf **der** Grabstätte dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. **Eine Wuchshöhe von mehr als einem Meter soll nicht überschritten werden.**

b) das Aufstellen von Bänken auf der Grabstätte bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung;

b) u n v e r ä n d e r t

c) die Verwendung von Kies oder kieselartigem Material ist nicht gestattet.

c) u n v e r ä n d e r t

(5) Die Verwendung von Kunststoff und anderen nicht verrottenden Werkstoffen als Material für Kränze, Gebinde, Blumen und sonstigen Grabschmuck ist unzulässig. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. u n v e r ä n d e r t

(6) Alle Pflanzen auf der Grabstätte gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über, wenn sie von der/dem Nutzungsberechtigten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht abgeräumt worden sind. u n v e r ä n d e r t

§ 37

Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen
(1) Auf den Friedhöfen dürfen nur solche gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Friedhöfe dienen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann von Gewerbetreibenden den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

(3) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder Ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(4) Gewerbliche Arbeiten dürfen abweichend von § 4 Abs. 1 und unbeschadet § 5 Abs. 2 *Buchst.* b) nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

§ 37

Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen u n v e r ä n d e r t

(2) Die Friedhofsverwaltung kann von **gewerblichen Unternehmern** den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

(3) **Gewerbliche Unternehmer** haften für alle Schäden, die sie oder Ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(4) Gewerbliche Arbeiten dürfen abweichend von § 4 Abs. 1 und unbeschadet § 5 Abs. 2 b) nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(5) Gewerbetreibenden, bei denen die fachliche Eignung nicht gegeben ist, oder die wiederholt gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen haben, kann die Friedhofsverwaltung die Ausübung der gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen untersagen.

§ 38
Gebühren

Für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39
Haftung

Die Hansestadt Lübeck haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Hansestadt Lübeck nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Haftung wegen Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.

§ 40
Listenführung

Beim Bereich Stadtgrün und Verkehr sind zu führen:

- a) Belegungspläne
- b) Verzeichnis der abgegebenen Nutzungsrechte (Gräberbuch)
- c) Chronologische Register der bestatteten Personen
- d) Grabmalregister
- e) Pläne des Vorwerker Friedhofes und des Friedhofs Waldhusen mit Abgrenzung der Bereiche mit und ohne Gestaltungsvorschriften

§ 41
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften der §§ 5, 33, 36 und 37 auf den Friedhöfen

1. sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1);

(5) **Gewerblichen Unternehmern**, bei denen die fachliche Eignung nicht gegeben ist oder die wiederholt gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen haben, kann die Friedhofsverwaltung die Ausübung der gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen untersagen.

§ 38
Gebühren

u n v e r ä n d e r t

§ 39
Haftung

u n v e r ä n d e r t

§ 40
Listenführung

u n v e r ä n d e r t

§ 41
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften der §§ 5, 33, 36 und 37 auf den Friedhöfen

1. u n v e r ä n d e r t

2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet (§ 5 Abs. 2 a));
3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen gewerbliche Arbeiten ausführt (§ 5 Abs. 2 b));
4. Druckschriften verteilt (§ 5 Abs. 2 c));
5. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt (§ 5 Abs. 2 e));
6. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitbringt (§ 5 Abs. 2 f));
7. an Trauerzügen vorbeifährt (§ 5 Abs. 2 g));
8. ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung Gedenkfeiern durchführt oder auf den Friedhöfen musiziert (§ 5 Abs. 3);
9. Grabmale, Fundamente und Grabeinfassungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert (§ 33 Abs. 2);
10. Kunststoff oder andere nicht verrottende Werkstoffe als Material für Kränze, Gebinde, Blumen und sonstigen Grabschmuck ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung verwendet (§ 36 Abs. 5);
11. gewerbliche Arbeiten außerhalb der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit durchführt (§ 37 Abs. 4)

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis EUR 500,00 geahndet werden.

2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet (§ 5 Abs. 2 a);
3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen gewerbliche Arbeiten ausführt (§ 5 Abs. 2 b);
4. Druckschriften verteilt (§ 5 Abs. 2 c);
5. **Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen wegwirft (§ 5 Abs. 2 d);**
6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt (§ 5 Abs. 2 e);
7. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitbringt (§ 5 Abs. 2 f);
8. an Trauerzügen vorbeifährt (§ 5 Abs. 2 g);
9. **mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen den durch Verkehrszeichen zugelassenen Fahrzeuggruppen, fährt (§ 5 Abs. 2 h);**
10. **auf Fußwegen mit dem Fahrrad fährt (§ 5 Abs. 2 i);**
11. **QR-Codes auf Grabmalen, Grababdeckungen oder Grabstätten anbringt, deren Inhalte bzw. verknüpfte Inhalte gegen rechtliche Bestimmungen oder die Würde des Friedhofes verstoßen (§ 5 Abs. 2 j);**
12. ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung Gedenkfeiern durchführt oder auf den Friedhöfen musiziert (§ 5 Abs. 3);
13. Grabmale, Fundamente und Grabeinfassungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert (§ 33 Abs. 1);
14. Kunststoff oder andere nicht verrottende Werkstoffe als Material für Kränze, Gebinde, Blumen und sonstigen Grabschmuck ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung verwendet (§ 36 Abs. 5);
15. gewerbliche Arbeiten außerhalb der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit durchführt (§ 37 Abs. 4)

u n v e r ä n d e r t

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 03.12.2008 (Lübecker Stadtzeitung am 09.12.2008) außer Kraft.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom **07.07.2011** (Lübecker Stadtzeitung am **19.07.2011**) außer Kraft.

Begründung zur Friedhofssatzung der Hansestadt Lübeck

I. Allgemeine Hinweise:

Ziel dieser Neufassung soll u. a. sein, drei neue Grabarten einzuführen, QR-Codes zuzulassen und Bestimmungen zur Grabeinfassung zu liberalisieren. Auch sollen Präzisierungen oder Verschiebungen der Vorschriften in andere Paragraphen erfolgen, ohne dass sich die Inhalte der Bestimmungen wesentlich ändern.

2. Neue Grabarten

Es sollen drei neue Grabarten eingeführt werden, die **Reihen-Grabart „Baumgrabstätten im Friedhofshain“** und die beiden **Wahl-Grabarten „Rasengrabstätten für Säрге“** und **„Urnengemeinschaftsgrabstätte in einer Gruft“**, die nachfolgend beschrieben werden. Zur übersichtlichen Abgrenzung enthält die **Anlage 8** eine Darstellung aller bereits bestehenden und der jetzt neu zu beschließenden Bestattungs- und Beisetzungsarten (violett unterlegt).

a) Reihen-Grabart „Baumgrabstätten im Friedhofshain“

Auf dem Vorwerker Friedhof werden bereits Baumgrabstätten als Wahlgrabstätten angeboten. Da diese Grabart mit bis zu acht Beisetzungsplätzen für z. B. eine Familie oder Gruppe konzeptionell dem Familienbaum- oder Gemeinschaftsbaum der Friedwälder ähnelt, bewegt sich die entsprechende Grabnutzungsgebühr im oberen Bereich.

Um wegen der weiter gestiegenen Nachfrage nach Baumgrabstätten auch einfache, preiswertere Beisetzungsplätze nur für Einzelbestattungen anbieten zu können, soll auf dem Vorwerker Friedhof in der Nähe des Krematoriums ein Bereich mit einem waldartigen Baumbestand genutzt werden. Hier sollen künftig bis zu zehn Einzelbeisetzungsplätze unter jeweils einem Baum als Reihengrabstätten angeboten werden.

Die Kundin/der Kunde, die/der sich für diese Grabart entscheidet, profitiert neben dem wald- bzw. hainartigen Charakter von der guten verkehrsmäßigen Erschließung und Erreichbarkeit des Vorwerker Friedhofs mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Privatfahrzeugen und der kompletten Infrastruktur wie teilweise geteerten Wegen mit Räumdienst im Winter, Toiletten und Bänken.

Aufgrund der im Vergleich zu den „Baumgrabstätten als Wahlgrabstätte“ auf den unbewaldeten Friedhofsblöcken wesentlich geringeren Friedhofsgebühr und des Waldcharakters des Friedhofshains ist bei dieser Grabart ebenso wie im Friedwald das Anbringen eines Liegesteins nicht möglich. Dort gibt es jedoch optional die Möglichkeit, ein kleines Namensschild auf einer Gemeinschaftsholzstele zu erwerben.

b) Wahl-Grabart „Rasengrabstätten für Särge“

Die Nachfrage richtet sich weiterhin verstärkt auf „pflegefreie“ bzw. „pflegeleichte“ Grabstätten. Um diese Nachfrage befriedigen zu können, ist es die Aufgabe der Friedhofsverwaltung, bisher noch vorhandene Lücken durch neue Angebote zum Wohle der KundInnen und zur besseren Auslastung der Friedhöfe anzubieten.

Da das Reihengrab „Rasen-Grabstätte für Särge“ nach wie vor sehr gefragt ist, soll das Angebot der Rasengräber für Särge künftig auch auf Wahlgräber ausgedehnt werden. Bei dieser speziellen Grabart eines Wahlgrabes kann die Kundin/der Kunde einen ca. 1 m² großen Teil des Grabes am Kopfende so lange pflegen bzw. von einem gewerblichen Unternehmer pflegen lassen, wie sie/er möchte. Danach wird diese Stelle von der Friedhofsverwaltung eingegrünt und gemäht, so dass sie jederzeit einen gepflegten Eindruck macht. Ferner ist das Aufstellen eines stehenden oder liegenden Grabmals möglich.

c) Wahl-Grabart „Urnengemeinschaftsgrabstätte in einer Gruft“

Auf dem Burgtorfriedhof gibt es bisher nur Wahlgrabstätten. Aufgrund des besonderen historischen Charakters dieses Friedhofs soll dies auch in Zukunft so bleiben. Im Gegensatz zu anderen Friedhöfen werden auf dem Burgtorfriedhof z. Zt. jedoch noch keine „pflegefreien“ Grabstätten angeboten. Künftig sollen historische Gruften saniert und durch die Beisetzung von 30 Urnen in einer Gruft als Gemeinschaftsgrabstätte wieder ihrer Friedhofsnutzung zugeführt werden. Die mit dieser neuen Grabart eingenommenen Gebühren sollen u. a. zur Sanierung dieser historischen Gruften dienen, für die bisher keine Haushaltsmittel zur Verfügung standen.

Auch wenn die Urnen in einer Gemeinschaftsgrabstätte beigesetzt werden, bilden die einzelnen Urnen für sich jeweils „fiktiv“ eine Wahlgrabstätte, so dass KundInnen zwischen einem Einzel- und einem Doppelgrab wählen können. Letzteres ist auch als PartnerInnengrabstätte geeignet. Da bei dieser Grabart eine Grabpflege entfällt und eine namentliche Kennzeichnung der Grabstätten bereits in der Gebühr enthalten ist, handelt es sich um eine „pflegefreie“ Grabstätte und quasi um ein „all-inclusive-Angebot“.

3. Erlaubnis von QR-Codes

QR-Codes haben zunehmend Einzug in unser multimediales Zeitalter gefunden und werden auch vor den Friedhöfen nicht Halt machen. Die Friedhofssatzung als Ordnungsinstrument für die kommunalen Friedhöfe setzt hier liberale Rahmenbedingungen für KundInnen, die einen QR-Code auf ihrem Grabstein oder ihrer Grabeinfassung anbringen lassen möchten. Die Hinterlegung mit Texten bzw. die Verlinkung der QR-Codes liegt im Verantwortungsbereich der KundInnen. Die Friedhofsverwaltung wird nur im Falle eines bekannt gewordenen Verstoßes einschreiten. Diese Regelungen erfolgen in Anlehnung an die Handlungsempfehlungen des Deutschen Städtetages zum Umgang mit dem QR-Code auf Grabmalen.

4. Liberalisierung der Bestimmungen der zulässigen Grabeinfassungen

Die als Grabeinfassung dienenden Buchsbaumhecken auf den Friedhöfen sind vielfach durch den jahrelang andauernden Pilzbefall eingegangen oder zumindest stark unansehnlich geworden. Seitdem ist der Bedarf an nichtpflanzlichen Grabeinfassungen, die u. a. das Fortspülen der Graberde verhindern sollen, stark angestiegen.

Die bisherige Vorschrift lässt nur Grabeinfassungen aus Naturstein in einteiligen Längen und bestimmten Stärken zu, die auch fundamentierte werden müssen. Da diese Leistungen i. d. R. nur bei Steinmetzbetrieben erhältlich sind, besitzen die KundInnen kaum die Möglichkeit, eine Grabeinfassung selber zu erstellen. Dadurch wird rechtlich all denjenigen KundInnen die Möglichkeit einer Grabeinfassung genommen, die sich keine „professionell“ errichtete Grabeinfassung von einem Steinmetzbetrieb leisten können bzw. gerne eine Grabeinfassung selber erstellen möchten. In Zeiten ständig zurückgehender KundInnenzahlen kann es nicht die Aufgabe der Friedhofsverwaltung sein, durch eine derart restriktive Vorschrift die KundInnen in ihrer freien Gestaltung ihrer Grabstätten derart einzuengen.

Viele dieser KundInnen haben in Unkenntnis der derzeitigen Vorschriften der Friedhofssatzung eine nicht satzungskonforme Grabeinfassung errichtet. Die Friedhofsverwaltung ist streng genommen verpflichtet, gegen diese KundInnen vorzugehen und das Abräumen dieser Grabeinfassungen durchzusetzen, obwohl eigentlich die Gestaltung dem Friedhofscharakter entspricht. Dabei stört die Friedhofsverwaltung notgedrungen die Trauerbewältigung der betroffenen KundInnen und stößt dabei auf viel Unverständnis und Zorn, ja verprellt einige KundInnen derart, dass sie künftig den städtischen Friedhöfen den Rücken kehren. Außerdem würde die Durchsetzung der Abräumung nicht satzungskonformer Grabeinfassungen auch einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Eine so restriktive Satzungsbestimmung erscheint nicht mehr zeitgemäß. Die Friedhofsverwaltung schlägt deshalb vor, dass künftig nur noch Grabeinfassungen aus Kunststoff, der leicht brechen kann, nicht mehr zulässig sind. Ansonsten haben die KundInnen freie Wahl bei der Errichtung ihrer Grabeinfassung, sofern sie sich stets um eine ordentliche Ausrichtung der Grabeinfassung kümmern.

Eine Fundamentierung ist zwar nach wie vor möglich, sollte aber nicht zwingend gefordert werden. Aufgrund der Möglichkeit der Zweitbestattungen in Wahlgrabstätten lehnen dies heute selbst einige Steinmetzen ab, da bei der erforderlichen Entfernung der Grabeinfassung vor einer Zweitbestattung eine fundamentierte Grabeinfassung leichter zerbrechen kann. Gefahren bestehen hier für die FriedhofsbesucherInnen nicht. Sollte wirklich einmal eine nicht fundamentierte Grabeinfassung herausragen, kann die KundIn/der Kunde diese leicht wieder richten. Sollte dies auch nach Mahnung nicht erfolgen, wird die Friedhofsverwaltung die Grabeinfassung entfernen.

Durch diese liberalere Fassung werden nicht unnötig KundInnen verärgert, auf die die Friedhöfe dringend angewiesen sind. Da bei vorangegangenen Novellierungen der Friedhofssatzung bereits sehr erfolgreich die Bestimmungen zu Grabmalen liberalisiert wurden, ist es jetzt an der Zeit, auch die Bestimmungen für Grabeinfassungen zu liberalisieren und auch hier noch kundInnenfreundlicher zu werden.

5. Redaktionelle und sonstige Änderungen

Bei vielen Änderungen handelt es sich lediglich um eine Präzisierung des Wortlautes oder eine Verschiebung der Vorschrift in einen anderen Paragraphen, ohne dass sich der Inhalt der Bestimmung ändert.

Sonstige Änderungen, z. B. das Bestimmungsrecht, wer in einer Grabstätte bestattet werden darf, sind bei der Begründung zu den einzelnen Paragraphen beschrieben. Bei gravierenden Satzungsänderungen wird im Folgenden auf die vorangegangenen Begründungen Bezug genommen.

II. Zu den Änderungen im Einzelnen:

Präambel

Redaktionelle Änderungen

§ 3

Abs. 1 - 3

Da das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein im § 21 von „Schließung“ spricht, ersetzt dieser Begriff künftig den Begriff „Außerdienststellung“, um eine einheitliche Sprachregelung herbeizuführen.

Abs. 3

Um eine die gesetzlich geschützte Totenruhe störende übermäßige Anzahl von unnötigen Grabverlegungen zu vermeiden, sollten nur die KundInnen Anspruch auf die Übergangsregelung des § 3 Abs. 3 Friedhofssatzung haben, die z. Zt. wirklich eine Bestattung oder Beisetzung durchführen müssen, aber nicht diejenigen, die „vorsorglich“ schon einmal ihr Grab verlegen möchten. In Anlehnung an die Rechtsprechung und zur Erhöhung der Transparenz wurden hier auch die Umbettungen explizit aufgeführt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

§ 4

Abs. 3

Redaktionelle Änderung; die bisherige Bestimmung aus § 28 Abs. 2 wird aus Gründen einer besseren sachlichen Zuordnung zukünftig im § 4 Abs. 3 zu finden sein.

§ 5

Abs. 2 j)

Diese Bestimmung regelt die rechtlichen Grenzen der Zulässigkeit der neuen QR-Codes. An dieser Stelle wird auf die Begründung zur „Erlaubnis von QR-Codes“ Nr. I. 3 verwiesen.

§ 6

Abs. 2

Redaktionelle Änderung

§ 9

Abs. 2

Es gibt ganz wenige Einzelfälle, bei denen sich aus technischen Gründen keine Überdeckung von 0,90 m erreichen lässt. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ist dies jedoch zur Abwehr von Gesundheitsgefahren und zu einer ordnungsgemäßen Zersetzung des Sarges und der Leiche auch nicht erforderlich.

§ 11

Abs. 4

Die Kostenzuweisung für Umbettungen wurde um die Übergangsregelung nach § 3 Abs. 3 ergänzt.

§ 12

Abs. 2

Redaktionelle Änderung

Abs. 4

Diese Bestimmung wurde um die neu zugelassenen Grababdeckungen ergänzt.

§ 14

Abs. 2 b)

ee)

An dieser Stelle wird auf die Begründung zur Einführung der neuen Reihen-Grabart „Baumgrabstätten im Friedhofshain“ Nr. I. 2 a) verwiesen. Es sollen kostengünstigere Reihengrabstätten an Bäumen oberhalb der Gebühren für ein anonymes Reihengrab angeboten werden.

§ 15

Abs. 1

Redaktionelle Änderung

Abs. 2 a)

aa)

Redaktionelle Änderung

cc) und ee)

An dieser Stelle wird auf die Begründung zur Einführung der neuen Wahl-Grabart „Rasengrabstätten für Särge“ Nr. I. 2 b) verwiesen. Die Rasengrabstätten für Särge sollen einstellig angeboten werden, als Einzel- oder Doppelgrab übereinander.

dd) und ff)

Redaktionelle Änderungen

Abs. 2 b)

mm) und nn)

An dieser Stelle wird auf die Begründung zur Einführung der neuen Wahl-Grabarten „Urnengemeinschaftsgrabstätte in einer Gruft“ Nr. I. 2 c) verwiesen. Die Urnenwahlgrabstätten in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte in einer Gruft sollen als Einzelwahlgrab für Einzelpersonen und als Doppelwahlgrab für Paare bzw. PartnerInnen angeboten werden.

Abs. 3 und 5

Redaktionelle Änderungen

Abs. 6

Künftig ist kein Antrag des/der Nutzungsberechtigten zur Bestattung anderer Personen mehr erforderlich; im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Abs. 7

Diese Regelung wird bereits jetzt so in der Praxis angewendet, erhöht aber die Transparenz für die KundInnen. Das Nutzungsrecht einer verstorbenen KundIn kann nicht gegen den Willen einer RechtsnachfolgerIn auf diese übergehen.

Abs. 8

Durch diese neue Bestimmung soll verhindert werden, dass juristische Personen Nutzungsrechte an großen Familiengrabstätten erwerben und die dort möglichen Bestattungsrechte unter Umgehung der Friedhofsverwaltung einzeln an KundInnen weiterverkaufen zum Nachteil der Friedhöfe.

Abs. 9 - 12

Redaktionelle Änderungen

§ 18

Redaktionelle Änderungen

§ 20

Redaktionelle Änderungen

§ 23**Abs. 1**

Redaktionelle Änderungen

Abs. 2

An dieser Stelle wird auf die Begründung zur Einführung der neuen Wahl-Grabart „Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten in einer Gruft“ Nr. I. 2 c) verwiesen. Die neuen Urnenwahlgrabstätten sollen als Einzel- oder Doppelgrabstätten angeboten werden.

§ 25

Redaktionelle Ergänzung, erhöht die Transparenz.

§ 27**Abs. 1**

Redaktionelle Änderung

Abs. 2

§ 36 Abs. 1 Satz 3 lässt generell für alle Grabstätten die Pflege durch gewerbliche Unternehmer zu. Diese Bestimmung ist deshalb an dieser Stelle obsolet. Die Größe der Fläche unter dem Baum, die gepflegt werden kann, wird präzisiert. Das erhöht die Transparenz.

Abs. 4

Ergänzung der Bestimmung um den jetzt zulässigen QR-Code. An dieser Stelle wird auf die Begründung zur „Erlaubnis von QR-Codes“ Nr. I. 3 verwiesen.

Abs. 6

Redaktionelle Änderung

§ 28**Abs. 1**

Redaktionelle Änderungen

Abs. 2

Diese Bestimmung gibt der Friedhofsverwaltung gegenüber zahlungsunwilligen KundInnen mehr Möglichkeiten, die Gebührenansprüche durchzusetzen.

§ 29

Abs. 5

Künftig sollen sowohl ein Gemeinschaftsgrabstein als auch Einzelgrabsteine auf den Gräbern zulässig sein.

Abs. 2, 5 - 6

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

§ 30

Abs. 1 - 2

Redaktionelle Änderungen

Abs. 4

Diese Regelung wird bereits jetzt so in der Praxis angewendet, erhöht aber die Transparenz für die KundInnen, insbesondere bei Familienstreitigkeiten, bei den sich die Friedhofsverwaltung neutral verhalten muss.

§ 31

Abs. 1

Diese Bestimmung definiert, bei welchen Grabarten die/der Nutzungsberechtigte kein eigenes Grabmal aufstellen bzw. mehr als ein Grabmal aufstellen darf.

Kein Grabmal ist möglich bei:

| | | |
|--------------------|---|--|
| § 14 Abs. 2 a) dd) | Sarggemeinschaftsgrabstätten: | Gemeinschaftsgrabmal ist bereits in der Gebühr enthalten. |
| § 14 Abs. 2 b) dd) | Urnengemeinschaftsgrabstätten: | Gemeinschaftsgrabmal ist bereits in der Gebühr enthalten. |
| § 14 Abs. 2 b) ee) | Baumgrabstätten im Friedhofshain: | Möglichkeit, ein kleines Namensschild auf einer Gemeinschaftsholzstele zu erwerben |
| § 14 Abs. 2 b) ff) | Namenslose Urnengräber: | keine Kennzeichnung möglich, wie der Name es schon sagt |
| § 15 Abs. 2 b) kk) | Kolumbarium, einsteilig: | Kennzeichnung in der Glas- oder Steinplatte möglich |
| § 15 Abs. 2 b) ll) | Kolumbarium, zweisteilig: | Kennzeichnung in der Glas- oder Steinplatte möglich |
| § 15 Abs. 2 b) mm) | Urnengemeinschaftsgrabstätte in Gruft, einsteilig: | Gemeinschaftsgrabmal ist bereits in der Gebühr enthalten. |
| § 15 Abs. 2 b) mm) | Urnengemeinschaftsgrabstätte in Gruft, zweisteilig: | Gemeinschaftsgrabmal ist bereits in der Gebühr enthalten. |

Bei allen anderen Nutzungsberechtigten soll künftig im Rahmen einer Liberalisierung dieser Bestimmungen die grundsätzliche Begrenzung auf ein Grabmal pro Grabstelle entfallen, so dass insbesondere bei großen Gräbern oder sehr lange andauernden Grabnutzungsrechten die Möglichkeit besteht, auch mehr als ein oder zwei Grabmale (z. B. in Form von Liegesteinen) aufzustellen.

Abs. 2

Im Gegensatz zu den Rasenreihengräbern für Särge handelt es sich bei der neuen Grabart „Rasengrabstätten für Särge“ um Wahlgrabstätten. Den Nutzungsberechtigten dieser teuren Grabstätten soll auch der volle Umfang der Möglichkeiten der Grabmalgestaltung, u. a. auch ein stehendes Grabmal, ermöglicht werden.

Abs. 3 - 5

Redaktionelle Änderungen

Abs. 6

Redaktionelle Änderung, erhöht die Transparenz.

Abs. 7

Die Grabsteine sollen nach Möglichkeit handwerklich bearbeitet und nicht nur geflammt werden; im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Abs. 8

Für Rasengrabstätten für Särge sollen dieselben Größen für Grabmale gelten wie für einsteilige Grabstätten für Särge. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Abs. 9

Redaktionelle Änderungen

Abs. 10

Da es wiederholt Anfragen nach Grababdeckungen gab, soll auch diesen Wünschen durch die Liberalisierung der Friedhofssatzung Rechnung getragen werden. Die Kosten für das Abräumen dieser Grababdeckungen nach Ablauf der Nutzungsrechte dürfen jedoch nicht zu Lasten der Friedhofsverwaltung gehen, sondern sind von den KundInnen zu tragen. Abgedeckte Urnengräber fallen nicht unter diese Bestimmung. Bei ihnen gelten die Grababdeckungen als Grabmale im Sinne der Friedhofssatzung.

Abs. 11 - 15

Ergänzung der Bestimmungen um die jetzt zulässigen Grababdeckungen; Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Abs. 14

Diese Regelung folgt dem Wunsch insbesondere alleinstehender Kunden, bereits zu Lebzeiten einen beschrifteten Grabstein aufstellen zu dürfen. Durch die Angabe des Geburtsdatums und das Fehlen des Sterbedatums wird deutlich, dass in dem entsprechenden Grab noch kein Verstorbener bestattet ist. Im Übrigen Ergänzung der Bestimmung um den jetzt zulässigen QR-Code. An dieser Stelle wird auf die Begründung zur „Erlaubnis von QR-Codes“ Nr. I. 3 verwiesen.

Abs. 16

Redaktionelle Änderung

§ 32**Abs. 2**

Diese Bestimmung erhöht die Transparenz.

Abs. 3 - 6

Redaktionelle Änderungen

Abs. 4

Ergänzung der Bestimmung um den jetzt zulässigen QR-Code. An dieser Stelle wird auf die Begründung zur „Erlaubnis von QR-Codes“ Nr. I. 3 verwiesen.

§ 33**Abs. 1**

Ergänzung der Bestimmung um die jetzt zulässigen Grababdeckungen.

Abs. 2

An dieser Stelle wird auf die Begründung zur „Liberalisierung der Bestimmungen der zulässigen Grabeinfassungen“ Nr. I. 4. verwiesen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Abs. 3

Ergänzung der Bestimmung um die jetzt zulässigen Grababdeckungen und QR-Codes. An dieser Stelle wird auf die Begründung zur „Erlaubnis von QR-Codes“ Nr. I. 3 verwiesen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Abs. 4

Redaktionelle Änderung

Abs. 5

Ergänzung der Bestimmung um den jetzt zulässigen QR-Code. An dieser Stelle wird auf die Begründung zur „Erlaubnis von QR-Codes“ Nr. I. 3 verwiesen.

Abs. 6

Ergänzung der Bestimmung um die jetzt zulässigen Grababdeckungen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

§ 34

Abs. 1

Redaktionelle Änderung

Abs. 2

Ergänzung der Bestimmung um die jetzt zulässigen Grababdeckungen. Zwangsweise abgeräumte Anlagen wird die Friedhofsverwaltung zwei Monate zur Abholung durch die/den Nutzungsberechtigten aufbewahren. In der Praxis geschieht dies bereits seit längerem. Die Frist für das Stecken eines Hinweisschildes wurde von vier Wochen auf einen Monat „aufgerundet“. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Abs. 3

Ergänzung der Bestimmung um die jetzt zulässigen Grababdeckungen.

§ 35

Abs. 2 - 3

Ergänzung der Bestimmung um die jetzt zulässigen Grababdeckungen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Abs. 4 - 5

Ergänzung der Bestimmung um die jetzt zulässigen Grababdeckungen und um zulässige Kanten. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

§ 36

Abs. 1 - 2

Redaktionelle Änderungen

Abs. 2

Die bisherige Frist von vier Wochen wurde auf einen Monat „aufgerundet“.

Abs. 4 a)

KundInnen pflanzen gelegentlich zu Beginn des Nutzungsrechtes kleine Koniferen auf die Grabstätte, die spätestens nach zehn bis 20 Jahren eine baumartige Größe erreicht haben und damit u. a. auch die Nachbargrabstätten beeinträchtigen, häufig sogar über die Grabgrenzen hinüberwachsen. Grabstätten sollten mit Blumen und Kleingehölzen bepflanzt werden. Größere Büsche oder Bäume werden vom Bereich Stadtgrün und Verkehr in der Rahmenbepflanzung gepflanzt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

§ 37

Redaktionelle Änderungen

§ 41

Abs. 1

Ziff. 5, 9 – 10

Ergänzung um die unzulässigen Tätigkeiten gem. § 5 Abs. 2

Ziff. 11

Ergänzung der Bestimmung um den jetzt zulässigen QR-Code. An dieser Stelle wird auf die Begründung zur „Erlaubnis von QR-Codes“ Nr. I. 3 verwiesen.

Ziff. 12 - 15

Redaktionelle Änderungen

Inkrafttreten

Redaktionelle Änderungen

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom TT.MM.JJJ

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl.Schl.-H., S.27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl.Schl.-H., S.129) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom TT.MM.JJJJ wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer

1. ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt oder verlängert,
2. Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Friedhofsverwaltung, bei vorzeitigen Verlängerungen von Nutzungsrechten mit Gewährung der Verlängerung.

3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ist die/der Nutzungsberechtigte gem. § 35 (3) Friedhofssatzung von der Benutzungspflicht nach § 35 (2) befreit worden und hat sie/er die Abräumung nach Beendigung der Nutzungsdauer selbst ordnungsgemäß durchführen lassen, so wird ihr/ihm dafür die anteilige Friedhofsgebühr nach dem Gebührentarif D (19) bzw. D (20) bzw. D (22) bzw. D (23) erstattet, sofern diese nach Inkrafttreten dieser Satzung bereits mit der erstmaligen Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen gezahlt wurde.

4. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

5. Der Gebührentarif A. Grabplatzgebühren Abs. 1 – 8 erhält folgende Fassung:

G e b ü h r e n t a r i f

A. Grabplatzgebühren

| | einstellig | zweistellig übereinander | zweistellig nebeneinander | für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr |
|---|------------|-----------------------------|------------------------------|---|
| Friedhöfe: | | | | |
| - Vorwerk | | | | |
| - Waldhusen | | | | |
| | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> |
| (1) Sargwahlgrab | | | | |
| (1.1) Wahlgrabstätten für Säрге | 1.620,- | 2.100,- | 2.420,- | 760,- |
| (1.2) Wahlgrabstätten für Säрге in Rasen | 1.860,- | 2.340,- | | |
| (2) Wahlgrabstätten für Urnen | | | | |
| (2.1) Urnenwahlgrab | 1.200,- | 1.440,- | 1.620,- | |
| (2.2) Urnen-Rasen-Grabstätte | 1.320,- | 1.560,- | | |
| (2.3) Abgedecktes Urnenwahlgrab (Gebühr ohne Stein) | 1.400,- | 1.640,- | | |
| (2.4) Bepflanztes Urnenwahlgrab | 2.000,- | 2.240,- | | |

| | | | | |
|--|------------|-----------------------------|------------------------------|--|
| (2.5) Baumgrabstätten für die Beisetzung von bis zu 8 Urnen unter einem Baum** | 2.950,- | | | |
| (2.6) Kolumbarium | 2.450,- | 2.980,- | | |
| (3) Reihengrabstätten für Säрге | | | | |
| (3.1) Grabstätte für Säрге | 1.280,- | 1.550,- ¹ | | |
| (3.2) Rasen-Grabstätte für Säрге | 1.520,- | | | |
| (3.3) Sarg-Gemeinschaftsgrabstätten | 4.950,- | | | |
| (4) Reihengrabstätten für Urnen | | | | |
| (4.1) Urnenreihengrab | 1.040,- | | | |
| (4.2) Urnen-Rasen-Reihengrab | 1.160,- | | | |
| (4.3) Urnen-Stelen-Grab | 1.740,- | | | |
| (4.4) Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten | 2.130,- | | | |
| (4.5) Baumgrabstätte im Friedhofshain** | 990,- | | | |
| (4.6) Grabstätten für die namenlose Beisetzung von Urnen | 900,- | | | |
| (5) Zusätzliche Urne / zusätzlicher Sarg in Wahlgrabstätte | 790,- | | | |
| Friedhöfe: | einstellig | zweistellig übereinander | zweistellig nebeneinander | |
| - Burgtor | | | | |
| - St. Jürgen | | | | |
| | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> | |
| (6) Wahlgrabstätten für Säрге | 2.440,- | 3.160,- | 3.620,- | |
| (7) Urnenwahlgrab | | | | |
| (7.1) Wahlgrabstätten für Urnen | 1.800,- | 2.160,- | 2.440,- | |
| (7.2) Urnengemeinschaftsgrabstätten in einer Gruft | 2.500,- | 3.560,- | | |
| (8) Zusätzliche Urne / zusätzlicher Sarg in Wahlgrabstätte | 1.180,- | | | |

6. Im Gebührentarif C. Gebühren für Grabarbeiten wird folgender neuer Buchstabe g) angefügt:
g) bei Gruften

Gebühr in allen 3 Spalten:
nach den tatsächlich entstehenden Kosten

7. Der Gebührentarif D. Zusatzgebühren Abs. 19 erhält folgende Fassung:
Abheben eines handelsüblichen Grabmals eines Urnengrabes nach Ablauf der Nutzungsrechte und Eingreifen bei Grabmalen wegen mangelnder Standsicherheit oder im Falle der Gefahr

EUR
115,00

8. Der Gebührentarif D. Zusatzgebühren Abs. 20 erhält folgende Fassung:
Abheben eines handelsüblichen Grabmals eines Sarggrabes nach Ablauf der Nutzungsrechte und Eingreifen bei Grabmalen wegen mangelnder Standsicherheit oder im Falle der Gefahr

EUR
136,00

9. Im Gebührentarif D. Zusatzgebühren wird folgender neuer Abs. 21 eingefügt:
Abheben eines nicht handelsüblichen Grabmals (z. B. eines Findlings) eines Grabes nach Ablauf der Nutzungsrechte und Eingreifen bei Grabmalen wegen mangelnder Standsicherheit oder im Falle der Gefahr

nach den tatsächlich entstehenden Kosten

10. Im Gebührentarif D. Zusatzgebühren wird der bisherige Abs. 21 zu Abs. 22 und erhält folgende Fassung: EUR
Entfernen einer Einfassung eines Urnengrabes 115,00
11. Im Gebührentarif D. Zusatzgebühren wird folgender neuer Abs. 23 eingefügt: EUR
Entfernen einer Einfassung eines Sarggrabes 136,00
12. Im Gebührentarif D. Zusatzgebühren wird der bisherige Abs. 22 zu Abs. 24 und erhält folgende Fassung: EUR
(24) Abräumen nicht satzungsgemäßer Anlagen (z.B. Grabeinfassungen) 136,00
13. Im Gebührentarif D. Zusatzgebühren wird der bisherige Abs. 23 zu Abs. 25.
14. Im Gebührentarif D. Zusatzgebühren wird der bisherige Abs. 24 zu Abs. 26.
15. Im Gebührentarif D. Zusatzgebühren wird der bisherige Abs. 25 zu Abs. 27.
16. Im Gebührentarif D. Zusatzgebühren wird der bisherige Abs. 26 zu Abs. 28.
17. Im Gebührentarif D. Zusatzgebühren wird der bisherige Abs. 27 zu Abs. 29.
18. Im Gebührentarif D. Zusatzgebühren wird folgender neuer Abs. 30 angefügt: EUR
Kleines Namensschild der/des Verstorbenen für Baumgrabstätte im Friedhofshain auf Gemeinschaftsholzstele 90,00
19. Im Gebührentarif E. Verwaltungsgebühren wird folgender neuer Abs. 8 angefügt: EUR
Bearbeitung von Anträgen zur Genehmigung von Grabeinfassungen für Urnengräber (inkl. Gebühr nach D22) 150,00
20. Im Gebührentarif E. Verwaltungsgebühren wird folgender neuer Abs. 9 angefügt: EUR
Bearbeitung von Anträgen zur Genehmigung von Grabeinfassungen für Sarggräber (inkl. Gebühr nach D23) 171,00

Lübeck, den TT.MM.JJJJ

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister

Synopse

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck

Geltende Fassung

Friedhofsgebührensatzung
der Hansestadt Lübeck
vom 07.07.2011

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl.Schl.-H., S.27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl.Schl.-H., S.362) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 30.06.2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind der Bestattungsverpflichtete und der Benutzer der Friedhofseinrichtungen. Schuldner der Verwaltungsgebühren sind der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse eine Amtshandlung vorgenommen wird.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Friedhofsverwaltung.

§ 5

Erstattung von Gebühren

(2) Ist die/der Nutzungsberechtigte gem. § 35 (3) Friedhofssatzung von der Benutzungspflicht nach § 35 (2) befreit worden und hat sie/er die Abräumung nach Beendigung der Nutzungsdauer selbst ordnungsgemäß durchführen lassen, so wird ihr/ihm dafür die anteilige Friedhofsgebühr nach dem Gebührentarif D (19) bzw. D (20) bzw. D (21) erstattet, sofern diese nach Inkrafttreten dieser Satzung bereits mit der erstmaligen Inanspruchnahme der

Vorgeschlagene Fassung

1. Satzung zur Änderung der
Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt
Lübeck vom **TT.MM.JJJJ**

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl.Schl.-H., S.27) zuletzt geändert **am 15.07.2014** (GVOBl.Schl.-H., S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom **TT.MM.JJJJ** **wie folgt geändert:**

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer

1. ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt oder verlängert,
2. Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Friedhofsverwaltung, **bei vorzeitigen Verlängerungen von Nutzungsrechten mit Gewährung der Verlängerung.**

§ 5

Erstattung von Gebühren

(2) Ist die/der Nutzungsberechtigte gem. § 35 (3) Friedhofssatzung von der Benutzungspflicht nach § 35 (2) befreit worden und hat sie/er die Abräumung nach Beendigung der Nutzungsdauer selbst ordnungsgemäß durchführen lassen, so wird ihr/ihm dafür die anteilige Friedhofsgebühr nach dem Gebührentarif D (19) bzw. D (20) bzw. **D (22) bzw. D (23)** erstattet, sofern diese nach Inkrafttreten dieser Satzung bereits mit der erstmaligen

Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen
gezahlt wurde.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer
Bekanntmachung in Kraft. *Gleichzeitig tritt
die Friedhofsgebührensatzung der
Hansestadt Lübeck vom 03.12.2008 (zuletzt
geändert am 06.10.2010) außer Kraft.*

Inanspruchnahme der Bestattungs- und
Friedhofseinrichtungen gezahlt wurde.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer
Bekanntmachung in Kraft.

| <u>Gebührentarif</u> A. Grabplatzgebühren | | | | | <u>Gebührentarif</u> A. Grabplatzgebühren | | | | |
|--|------------|-------------------------------|--------------------------------|---|---|----------------|-------------------------------|--------------------------------|---|
| Friedhöfe: - Vorwerk - Waldhusen | einstellig | zweistellig über- einander | zweistellig neben- einander | für Verstor- bene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | Friedhöfe: - Vorwerk - Waldhusen | einstellig | zweistellig über- einander | zweistellig neben- einander | für Verstor- bene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr |
| | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> | | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> |
| (1) Wahlgrabstätten für Särge | 1.620,- | 2.100,- | 2.420,- | 760,- | (1) Sargwahlgrab (1.1) Wahlgrabstätten für Särge | 1.620,- | 2.100,- | 2.420,- | 760,- |
| (2) Wahlgrabstätten für Urnen | | | | | (1.2) Wahlgrabstätten für Särge in Rasen (2) Wahlgrabstätten für Urnen | 1.860,- | 2.340,- | | |
| (2.1) Urnenwahlgrab | 1.200,- | 1.440,- | 1.620,- | | (2.1) Urnenwahlgrab | 1.200,- | 1.440,- | 1.620,- | |
| (2.2) Urnen-Rasen-Grabstätte | 1.320,- | 1.560,- | | | (2.2) Urnen-Rasen-Grabstätte | 1.320,- | 1.560,- | | |
| (2.3) Abgedecktes Urnenwahlgrab (Gebühr ohne Stein) | 1.400,- | 1.640,- | | | (2.3) Abgedecktes Urnenwahlgrab (Gebühr ohne Stein) | 1.400,- | 1.640,- | | |
| (2.4) Bepflanztes Urnenwahlgrab | 2.000,- | 2.240,- | | | (2.4) Bepflanztes Urnenwahlgrab | 2.000,- | 2.240,- | | |
| (2.5) Baumgrabstätten für die Beisetzung von bis zu 8 Urnen unter einem Baum** | 2.950,- | | | | (2.5) Baumgrabstätten für die Beisetzung von bis zu 8 Urnen unter einem Baum** | 2.950,- | | | |
| (2.6) Kolumbarium | 2.450,- | 2.980,- | | | (2.6) Kolumbarium | 2.450,- | 2.980,- | | |
| (3.) Reihengrabstätten für Särge | | | | | (3.) Reihengrabstätten für Särge | | | | |
| (3.1) Grabstätte für Särge | 1.280,- | 1.550,- ¹ | | | (3.1) Grabstätte für Särge | 1.280,- | 1.550,- ¹ | | |

| | | | | | | | | | |
|-------|--|------------|----------------------------------|-----------------------------------|-------|--|----------------|----------------------------------|-----------------------------------|
| (3.2) | Rasen-Grabstätte für Särge | 1.520,- | | | (3.2) | Rasen-Grabstätte für Särge | 1.520,- | | |
| (3.3) | Sarg-Gemeinschaftsgrabstätten | 4.950,- | | | (3.3) | Sarg-Gemeinschaftsgrabstätten | 4.950,- | | |
| (4) | Reihengrabstätten für Urnen | | | | (4) | Reihengrabstätten für Urnen | | | |
| (4.1) | Urnenreihengrab | 1.040,- | | | (4.1) | Urnenreihengrab | 1.040,- | | |
| (4.2) | Urnen-Rasen-Reihengrab | 1.160,- | | | (4.2) | Urnen-Rasen-Reihengrab | 1.160,- | | |
| (4.3) | Urnen-Stelen-Grab | 1.740,- | | | (4.3) | Urnen-Stelen-Grab | 1.740,- | | |
| (4.4) | Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten | 2.073,- | | | (4.4) | Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten | 2.130,- | | |
| | | | | | (4.5) | Baumgrabstätte im Friedhofshain** | 990,- | | |
| (4.5) | Grabstätten für die namenlose Beisetzung von Urnen | 900,- | | | (4.6) | Grabstätten für die namenlose Beisetzung von Urnen | 900,- | | |
| (5) | Zusätzliche Urne / zusätzlicher Sarg in Wahlgrabstätte | 790,- | | | (5) | Zusätzliche Urne / zusätzlicher Sarg in Wahlgrabstätte | 790,- | | |
| | Friedhöfe: - Burgtor - St. Jürgen | einstellig | zweistellig über- einander | zweistellig neben- einander | | Friedhöfe: - Burgtor - St. Jürgen | einstellig | zweistellig über- einander | zweistellig neben- einander |
| | | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> | | | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> |
| (6) | Wahlgrabstätten für Särge | 2.440,- | 3.160,- | 3.620,- | (6) | Wahlgrabstätten für Särge | 2.440,- | 3.160,- | 3.620,- |
| (7) | Wahlgrabstätten für Urnen | 1.800,- | 2.160,- | 2.440,- | (7) | Urnenwahlgrab | | | |
| | | | | | (7.1) | Wahlgrabstätten für Urnen | 1.800,- | 2.160,- | 2.440,- |

| | | | | | | | | | |
|-----|--|---------|--|--|--|---------|---------|--|--|
| | | | | | (7.2) Urnengemeinschaftsgrabstätten in einer Gruft*** | 2.500,- | 3.560,- | | |
| (8) | Zusätzliche Urne / zusätzlicher Sarg in Wahlgrabstätte | 1.180,- | | | (8) Zusätzliche Urne / zusätzlicher Sarg in Wahlgrabstätte | 1.180,- | | | |

1 nur Zweitbelegung
** nur auf dem Vorwerker Friedhof

1 nur Zweitbelegung
** nur auf dem Vorwerker Friedhof
*** **nur auf dem Burgtor-Friedhof**

C. Gebühren für Grabarbeiten

| (1) | Grab Öffnen und Schließen | | Ausgrabung | Grab Öffnen und Schließen | | Ausgrabung | |
|--|---------------------------|------------|------------|--|---|------------|----------|
| | | Samstags | | | Samstags | | |
| | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> | |
| a) bei Särgen mit Verstorbenen über 6 Jahre, 2,50 m tief | 558,00 | 642,00 | 1.115,00 | a) bei Särgen mit Verstorbenen über 6 Jahre, 2,50 m tief | 558,00 | 642,00 | 1.115,00 |
| b) bei Särgen mit Verstorbenen über 6 Jahre, 1,60 m tief | 472,00 | 543,00 | 944,00 | b) bei Särgen mit Verstorbenen über 6 Jahre, 1,60 m tief | 472,00 | 543,00 | 944,00 |
| c) bei Särgen mit Verstorbenen bis 6 Jahre | 343,00 | 394,00 | 685,00 | c) bei Särgen mit Verstorbenen bis 6 Jahre | 343,00 | 394,00 | 685,00 |
| d) bei Urnen | 86,00 | 99,00 | 172,00 | d) bei Urnen | 86,00 | 99,00 | 172,00 |
| e) bei Urnen mit Überurne | 129,00 | 148,00 | 257,00 | e) bei Urnen mit Überurne | 129,00 | 148,00 | 257,00 |
| f) bei Urnen in einer Urnenhalle | 43,00 | 50,00 | 43,00 | f) bei Urnen in einer Urnenhalle | 43,00 | 50,00 | 43,00 |
| | | | | g) bei Gruften | nach den tatsächlich entstehenden Kosten | | |

D. Zusatzgebühren

| | | <u>EUR</u> | <u>Samstags</u> | | <u>EUR</u> | <u>Samstags</u> |
|------|---|---------------|-----------------|------|--|--|
| (19) | Abheben eines Steines eines Urnengrabes nach Ablauf der Nutzungsrechte und Eingreifen bei Grabmalen wegen mangelnder Standsicherheit oder im Falle der Gefahr | 115,00 | | (19) | Abheben eines handelsüblichen Grabmals eines Urnengrabes nach Ablauf der Nutzungsrechte und Eingreifen bei Grabmalen wegen mangelnder Standsicherheit oder im Falle der Gefahr | 115,00 |
| (20) | Abheben eines Steines eines Sarggrabes nach Ablauf der Nutzungsrechte und Eingreifen bei Grabmalen wegen mangelnder Standsicherheit oder im Falle der Gefahr | 136,00 | | (20) | Abheben eines handelsüblichen Grabmals eines Sarggrabes nach Ablauf der Nutzungsrechte und Eingreifen bei Grabmalen wegen mangelnder Standsicherheit oder im Falle der Gefahr | 136,00 |
| | | | | (21) | Abheben eines nicht handelsüblichen Grabmals (z. B. eines Findlings) eines Grabes nach Ablauf der Nutzungsrechte und Eingreifen bei Grabmalen wegen mangelnder Standsicherheit oder im Falle der Gefahr | nach den tatsächlich entstehenden Kosten |
| (21) | Entfernen einer Einfassung einer Grabstelle | 136,00 | | (22) | Entfernen einer Einfassung eines Urnengrabes | 115,00 |
| | | | | (23) | Entfernen einer Einfassung eines Sarggrabes | 136,00 |
| (22) | Abräumen nicht satzungsgemäßer Anlagen (z.B. Steineinfassungen) | 136,00 | | (24) | Abräumen nicht satzungsgemäßer Anlagen (z.B. Grabeinfassungen) | 136,00 |
| (23) | Abräumen von Kränzen und Gebinden für Verstorbene, die nicht auf einem städtischen Friedhof bestattet bzw. beigesetzt sind | 101,00 | | (25) | Abräumen von Kränzen und Gebinden für Verstorbene, die nicht auf einem städtischen Friedhof bestattet bzw. beigesetzt sind | 101,00 |
| (24) | Staffelei | 9,00 | | (26) | Staffelei | 9,00 |
| (25) | Katafalkdecke | 9,00 | | (27) | Katafalkdecke | 9,00 |
| (26) | Zusätzliche Träger für Bestattungen/Urnenbeisetzungen bzw. Träger für Trauerfeiern außerhalb der städtischen Einrichtungen, pro Stunde | 34,00 | | (28) | Zusätzliche Träger für Bestattungen/Urnenbeisetzungen bzw. Träger für Trauerfeiern außerhalb der städtischen Einrichtungen, pro Stunde | 34,00 |

| | <u>EUR</u> | <u>Samstags</u> | | <u>EUR</u> | <u>Samstags</u> |
|---|-------------|-----------------|--|--------------|-----------------|
| (27) Kilometerpauschale für Träger gem. (26) vom städtischen Stützpunkt zum Einsatzort und zurück, pro km | 1,00 | | (29) Kilometerpauschale für Träger gem. (26) vom städtischen Stützpunkt zum Einsatzort und zurück, pro km | 1,00 | |
| | | | (30) Kleines Namensschild der/des Verstorbenen für Baumgrabstätte im Friedhofshain auf Gemeinschaftsholzstele | 90,00 | |

E. Verwaltungsgebühren

| | <u>EUR</u> | | | <u>EUR</u> | |
|--|------------|--|--|---------------|--|
| | | | (8) Bearbeitung von Anträgen zur Genehmigung von Grabeinfassungen für Urnengräber (inkl. Gebühr nach D22) | 150,00 | |
| | | | (9) Bearbeitung von Anträgen zur Genehmigung von Grabeinfassungen für Sarggräber (inkl. Gebühr nach D23) | 171,00 | |

Begründung zur 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck

Redaktionelle Änderungen

Bei vielen der Änderungen handelt es sich lediglich um eine Präzisierung des Wortlautes, ohne dass sich der eigentliche Charakter der Bestimmung ändert.

Erhebung einer kombinierten Antrags-/Abräumgebühr für Grabeinfassungen

Wenn das Nutzungsrecht einer Grabstätte nach mindestens 20 Jahren abläuft und die Grabeinfassung abgeräumt werden soll, ist bereits ein großer Teil der Nutzungsberechtigten verstorben; die Erben sind i. d. R. nicht bekannt. Ein weiterer großer Teil der Nutzungsberechtigten ist unbekannt verzogen. d. h., hatte seine neue Anschrift nicht bei der Friedhofsverwaltung hinterlassen. Von den noch verbliebenen Nutzungsberechtigten sind viele aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation im hohen Alter nicht mehr in der Lage, die Gebühr für das Abräumen der Grabeinfassung zu bezahlen.

Dies alles hat zur Folge, dass die Friedhofsverwaltung zwar viele Grabeinfassungen abräumen muss, aber nur von wenigen Nutzungsberechtigten die dafür anfallende Abräumgebühr erhält. Aus diesem Grunde wird eine Benutzungspflicht der Friedhofsverwaltung für das Abräumen der Grabeinfassung ausgesprochen und die die Gebühr für das Abräumen künftig gleich bei der Beantragung einer Grabeinfassung zusammen mit der Antragsgebühr geltend gemacht. Dies ist rechtlich zulässig. Die Doppik macht es möglich, diese für die Zukunft bestimmten Gebühren von den übrigen Einnahmen abzugrenzen. Wenn in frühestens 20 Jahren die ersten dieser Gebührenanteile zur Auszahlung kommen, kann die Friedhofsverwaltung das Abräumen der Grabeinfassungen auch an Steinmetzbetriebe vergeben. Im Hinblick auf die unterschiedlich hohen Aufwände bei der Abräumung der Grabeinfassungen von Sarg- und Urnengräbern wird auch bei den Gebühren entsprechend differenziert.

Eine entsprechende Regelung wurde bei der letzten Novellierung der Friedhofsgebührensatzung für die Genehmigung von Grabmalen eingeführt und hat sich bewährt, so dass diese Regelung jetzt auch auf die Genehmigung von Grabeinfassungen ausgedehnt werden soll.

Geplante Neukalkulation der Friedhofsgebühren

Im Rahmen dieser Novellierung der Friedhofsgebührensatzung wurden zunächst nur die Friedhofsgebühren für die neu hinzugekommenen Leistungen wie z. B. neue Grabarten neu kalkuliert, um die neuen pflegefreien Grabarten möglichst schnell einführen und damit die Konkurrenzfähigkeit der städtischen Friedhöfe erhöhen zu können. Unabhängig davon steht jetzt wieder eine komplette Neukalkulation aller Friedhofsgebühren an. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr beabsichtigt, diese spätestens 2015 ins Verfahren zu geben.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Präambel

Redaktionelle Änderungen

§ 3

Abs. 1

Redaktionelle Änderung, verbessert die Transparenz.

§ 4

Abs. 1

Die/der Nutzungsberechtigte kann den Zeitraum einer vorzeitigen Verlängerung des Nutzungsrechtes selbst steuern. Möchte eine Nutzungsberechtigte/ein Nutzungsberechtigter lange vor Ablauf des Nutzungsrechtes verlängern, sollte die Friedhofsverwaltung im Sinne einer sparsamen Haushaltswirtschaft den gesamten Vorgang auf einmal erledigen und die anfallende Gebühr gleich geltend machen können.

§ 5

Abs. 2

Die Erstattung von Gebühren wird auf Gebühren für vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten abgeräumte Grabeinfassungen ausgedehnt. Im Übrigen wird hierzu auf die Begründung zur „Erhebung einer kombinierten Antrags-/Abräumgebühr für Grabeinfassungen“ verwiesen.

Inkrafttreten

Redaktionelle Änderung

Gebührentarif A. Grabplatzgebühren

Der Gebührenunterschied zwischen einer „Wahlgrabstätte für Särge“ und einer „Wahlgrabstätte für Särge in Rasen“ beträgt EUR 240,-. Ebenso hoch ist die Gebührendifferenz zwischen den bereits bestehenden Grabarten „Reihengrabstätte für Särge“ und „Rasengrabstätte für Särge“.

Die Gebühr für Urnengemeinschaftsgrabstätten setzt sich aus einem Anteil für den Friedhof und einem „durchlaufenden Anteil“ für die (privaten) Friedhofsgärtner und Steinmetzen zusammen. Der Anteil für den Friedhof erhöht sich nicht. Der Anteil für die Friedhofsgärtner und Steinmetzen hat sich in den letzten Preisermittlungsverfahren signifikant erhöht und muss deshalb 1:1 an die KundInnen weiter gegeben werden, damit er nicht den städtischen Haushalt belastet.

Die Gebühr für eine „Baumgrabstätte im Friedhofshain (Reihengrabstätte)“, bei der man nur eines von zehn Beisetzungsrechten unter einem Baum erwirbt, liegt oberhalb eines „anonymen Reihengrabes“ aber unter einer „Baumgrabstätte für die Beisetzung von bis zu 8 Urnen unter einem Baum (Wahlgrabstätte)“.

Die Gebühr für eine Urnengrabstätte in einer Gruft (Wahlgrabstätte) setzt sich aus einem Gebührenanteil für ein „normales“ Einzel- oder Doppelurnenwahlgrab und einem Anteil zur Sanierung der Gruft und Erstellung einer Stele mit den Inschriften der Verstorbenen zusammen.

Im Übrigen wird hierzu auf die Begründung zur neuen Reihen-Grabart „Baumgrabstätten im Friedhofshain“ und zu den neuen Wahl-Grabarten „Rasengrabstätten für Särge“ und „Urnengemeinschaftsgrabstätte in einer Gruft“ in Anlage 4 dieser Vorlage verwiesen.

Gebührentarif C. Gebühren für Grabarbeiten

Buchst. g)

Für das Öffnen und Schließen von Gruften im Rahmen einer Bestattung war bisher noch keine Gebühr in der Satzung definiert.

Gebührentarif D. Zusatzgebühren

Abs. 19 und 20

Redaktionelle Änderungen, verbessern die Transparenz.

Abs. 21

Diese Regelung wird auch jetzt schon so angewendet, bedurfte aber einer Satzungsregelung.

Abs. 22 und 23

Bei der Abräumgebühr von Grabeinfassungen sollte zwischen Urnen- und Sarggräbern differenziert werden. Bei Sarggräbern sind die Grabeinfassungen i. d. R. deutlich größer und dementsprechend auch aufwendiger abzuräumen.

Abs. 24 – 29

Redaktionelle Änderungen

Abs. 30

Die Gebühr für die neue Grabart „Baumgrabstätte im Friedhofshain“ ist bewusst sehr knapp kalkuliert, weshalb die angebotene Leistung sich allein auf die Grabstätte beschränkt. Die Kunden, die dennoch eine namentliche Kennzeichnung der Grabstätte wünschen, haben die Möglichkeit, ein kleines Namensschild mit den Daten der/des Verstorbenen zu erwerben, das zusammen mit den Schildern der bis zu neun anderen Beisetzungsplätze je Baumgrabstätte auf einer vom Friedhof gestellten Holzstele in der Nähe der Baumgrabstätte angebracht wird.

Gebührentarif E. Verwaltungsgebühren

Abs. 8 und 9

Beim Gebührenanteil der Abräumgebühr von Grabeinfassungen sollte zwischen Urnen- und Sarggräbern differenziert werden. Bei Sarggräbern sind die Grabeinfassungen i. d. R. deutlich größer und dementsprechend auch aufwendiger abzuräumen. Bezüglich dieser neuen Gebühren wird auf die Begründung zur „Erhebung einer kombinierten Antrags-/Abräumgebühr für Grabeinfassungen“ verwiesen.

Übersicht über alle bereits bestehenden und jetzt zu beschließenden Bestattungs- und Beisetzungsarten

Anlage 8

| Bestattungsart | Grabkategorie | Grabart | Vorwerk | Wald-husen | Grab-Preis | Burgtor | St. Jürgen | St. Lorenz | Grab-Preis | |
|---|--|---|---------|------------|------------|---------|------------|------------|------------|---------|
| (Erd-) Bestattung: Särge | Wahlgrab: Ort frei wählbar, Ruhezeit 20 Jahre, kann im Voraus erworben werden, um 1 - 20 Jahre verlängerbar, bis zu 8 zusätzliche Urnen möglich | Wahlgrabstätte für einen Sarg | X | X | 1.620 € | X | X | | 2.440 € | |
| | | Wahlgrabstätte für einen Sarg für Muslime | | X | 1.620 € | | | | | |
| | | Wahlgrabstätte für einen Sarg, wird mit Rasen eingesät, kann aber am Kopfende bepflanzt werden | X | X | 1.860 € | | | | | |
| | | Wahlgrabstätte für 2 Särge doppelt nebeneinander | X | X | 2.420 € | X | X | | 3.620 € | |
| | | Wahlgrabstätte für 2 Särge doppelt übereinander | X | X | 2.100 € | X | X | | 3.160 € | |
| | | Wahlgrabstätte für 2 Särge doppelt übereinander, wird mit Rasen eingesät, kann aber am Kopfende bepflanzt werden | X | X | 2.340 € | | | | | |
| | Reihengrab: wird der Reihe nach belegt, Ruhezeit 20 Jahre, nicht verlängerbar, keine Partnerbestattung möglich! | Wahlgrabstätte für Kinder bis 6 Jahre (Ruhezeit 15 Jahre) | X | X | 760 € | | | | | |
| | | Reihengrabstätte für einen Sarg | X | X | 1.280 € | | | | | |
| | | Reihengrabstätte für einen Sarg, wird mit Rasen eingesät, kann aber am Kopfende bepflanzt werden | X | X | 1.520 € | | | | | |
| | | Sarggemeinschaftsgrabstätte für insgesamt 6 Särge, Grabmal für alle Verstorbenen, gärtnerische Pflege für 20 Jahre, je Grabstelle | X | X | 4.950 € | | | | | |
| Beisetzung: Urnen Der Urnenbeisetzung geht immer die Einäscherung voraus. | Wahlgrab: Ort frei wählbar, Ruhezeit 20 Jahre, kann im Voraus erworben werden, um 1 - 20 Jahre verlängerbar, bis zu 4 zusätzliche Urnen möglich (außer beim Baumgrab, Kolumbarium und Urnengemeinschaftsgrab in Gruft) | Baumgrabstätte für bis zu 8 Urnen: Beisetzung der Urnen unter einem ausgewählten Baum, Liegesteine möglich | X | | 2.950 € | | | | | |
| | | Wahlgrabstätte für eine Urne | X | X | 1.200 € | X | X | | 1.800 € | |
| | | Wahlgrabstätte für eine Urne abgedeckt (Gebühr ohne Stein) | X | X | 1.400 € | | | | | |
| | | Wahlgrabstätte für eine Urne bepflanzt, gärtnerische Pflege für 20 Jahre | X | X | 2.000 € | | | | | |
| | | Wahlgrabstätte für eine Urne im Kolumbarium | X | X | 2.450 € | | | | | |
| | | Wahlgrabstätte für eine Urne begrünt | X | X | 1.320 € | | | | | |
| | | Wahlgrabstätte für eine Urne in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte in einer Gruft | | | | | X | | | 2.500 € |
| | | Wahlgrabstätte für zwei Urnen | X | X | 1.440 € | X | X | | | 2.160 € |
| | | Wahlgrabstätte für zwei Urnen abgedeckt (Gebühr ohne Stein) | X | X | 1.640 € | | | | | |
| | | Wahlgrabstätte für zwei Urnen bepflanzt, gärtnerische Pflege für 20 Jahre | X | X | 2.240 € | | | | | |
| | Wahlgrabstätte für zwei Urnen im Kolumbarium | X | X | 2.980 € | | | | | | |
| | Wahlgrabstätte für zwei Urnen begrünt | X | X | 1.560 € | | | | | | |
| | Wahlgrabstätte für zwei Urnen in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte in einer Gruft | | | | | X | | | 3.560 € | |
| | Wahlgrabstätte für zwei Urnen doppelt breit | X | X | 1.620 € | X | X | | | 2.440 € | |
| | Reihengrab: wird der Reihe nach belegt, Ruhezeit 20 Jahre, nicht verlängerbar, keine Partnerbestattung möglich! | Reihengrabstätte für eine Urne | X | X | 1.040 € | | | | | |
| | | Urnenstelengrab bepflanzt, gärtnerische Pflege für 20 Jahre (Gebühr ohne Stein) | X | X | 1.740 € | | | | | |
| | | Reihengrabstätte für eine Urne begrünt | X | X | 1.160 € | | | | | |
| Urnengemeinschaftsgrabstätte für insgesamt 30 Urnen, Grabmal für alle Verstorbenen, gärtnerische Pflege für 20 Jahre, je Grabstelle | | X | X | 2.073 € | | | | | | |
| Baumgrabstätte im Friedhofshain, 10 Urnen je Baum (Gebühr ohne Namenstafel), je Grabstelle | | X | | 990 € | | | | | | |
| Namenloses Urnengrab | | X | X | 900 € | | | | | | |
| | Reihengrabstätte für Früh- und Fehlgeburten, Beisetzung viermal im Jahr, Ruhezeit 10 Jahre | | | | | | X | | 0 € | |



= pflegefrei



= Jetzt zu beschließen